

Bitten und Beschwerden

Der Petitionsausschuss

im Dienste der Bürgerinnen und Bürger



Tätigkeitsbericht 2021
Bericht im Landtag
Regelungen zum Petitionsrecht

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

**Herausgeber:**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sekretariat des Petitionsausschusses
Schloss, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Telefon (0385) 525 15 14

Herstellung:

produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin
Telefon (0385) 59 38 28 00
www.tinus-medien.de

Gedruckt auf 90 g Offset

1. Auflage, Juni 2022

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

2021

Seit August 2010 ist das Einreichen einer Petition in
elektronischer Form möglich.

<https://www.petition.landtag-mv.de>



Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

Foto: Landtag M-V

*v.l.n.r.: Abg. Jens-Holger Schneider (AfD), Abg. Stephan J. Reuken (AfD),
Abg. Barbara Becker-Hornickel (FDP), Abg. Christiane Berg (CDU),
Abg. Dirk Stamer (SPD), Abg. Dr. Anna-Konstanze Schröder (SPD),
Vors. Thomas Krüger (SPD), Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Eva-Maria Kröger (DIE LINKE),
Abg. Marcel Falk (SPD), Abg. Anne Shepley (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Abg. Thomas Diener (CDU), Abg. Thomas Würdisch (SPD)*

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

(Stand: Juni 2022)

Petitionsausschuss (1. Ausschuss)

Vorsitzender: Thomas Krüger (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Eva-Maria Kröger (DIE LINKE)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Marcel Falk Thomas Krüger Nils Saemann Dr. Anna-Konstanze Schröder Dirk Stamer Thomas Würdisch	Falko Beitz Andreas Butzki Nadine Julitz Martina Tegtmeier
AfD	Stephan J. Reuken Jens-Holger Schneider	Martin Schmidt Thore Stein
CDU	Christiane Berg Thomas Diener	Sebastian Ehlers Daniel Peters Marc Reinhardt Beate Schlupp
DIE LINKE	Eva-Maria Kröger	Torsten Koplin
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Anne Shepley	Hannes Damm Constanze Oehrich Dr. Harald Terpe Jutta Wegner
FDP	Barbara Becker-Hornickel	René Domke Sandy van Baal

Inhaltsverzeichnis

1.	Tätigkeitsbericht 2021	7
2.	Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2021	82
3.	Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern	96
3.1	Grundgesetz	96
3.2	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	97
3.3	Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)	98
3.4	Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	112
3.5	Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)	113

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	10
1.1	Das Petitionsrecht	10
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	10
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	10
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	11
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	11
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	12
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	14
1.3.1	Schwerpunktthema Corona-Pandemie	14
1.3.2	Weitere Themenschwerpunkte	15
1.3.3	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	15
1.4	Ausschusssitzungen	18
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	19
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	20
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung als Material	21
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	22
1.5.4	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	23
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	24
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	24
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	25

1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	25
1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	27
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	28
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	30
2.1	Staatskanzlei	30
2.1.1	Entrichtung des Rundfunkbeitrages	30
2.1.2	Ausbau und Empfang von DAB+	31
2.2	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	33
2.2.1	Ausstellung einer Geburtsurkunde	33
2.2.2	Unterstützung für ehrenamtlich tätige Personen bei Bedrohung	34
2.3	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	36
2.3.1	Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow	36
2.3.2	Entschädigung für Zwangsausgesiedelte	38
2.3.3	Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sterbeurkunde	40
2.4	Finanzministerium	41
2.4.1	Ehegattensplitting	41
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	42
2.5.1	Insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenränder	42
2.5.2	Das Radverkehrsnetz in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver gestalten	44
2.5.3	Bürgerinitiative fordert eine Ortsumgehung für Waren	46
2.5.4	„Freie Friedländer Wiese“	48
2.5.5	Abschaffung des Schulgeldes für therapeutische Berufe	51
2.6	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	52
2.6.1	Nutzungskonflikte im ländlichen Raum: Staub- und Lärmbelastung durch eine Getreidetrocknung	52
2.6.2	Tourismus im Einklang mit der Natur	53
2.6.3	Projekt „Bioenergiedorf“ stößt an Grenzen eines EU-Vogelschutzgebietes	55

2.7	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	57
2.7.1	Förderschulen im Fokus	57
2.7.2	Kritik eines Berufsschullehrers an der Schulleitung und am Staatlichen Schulamt	59
2.8	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	61
2.8.1	Verbesserung der Wohnsituation für Studierende in Rostock	61
2.8.2	Mönchguter Museen gefährdet	62
2.9	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	64
2.9.1	Drohende Schließung der Geburtshilfe in Crivitz	64
2.9.2	Kosten der Unterkunft und Heizung – Direktzahlungen an den Vermieter gefordert	65
2.9.3	Kritik an Corona-Maßnahmen	66
3.	Statistik	68
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2021	68
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021	69
3.3	Anzahl der Petitionen 2021 je 10 000 Einwohner	70
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2017 bis 2021	71
3.5	Anzahl der 2021 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	72
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2021	73
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2017 bis 2021	74
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	75
3.9	Zugang der 2021 eingereichten Petitionen	76
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2021, nach Anliegen aufgeschlüsselt	77
3.11	Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2021	81

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Art. 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gem. Art. 35 Abs. 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertreterinnen und -vertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter Ziffer 1.2.

1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen

des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden. Seit 2010 besteht für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit, das auf der Internetseite des Landtages bereitgestellte Online-Formular zu nutzen.

<https://www.landtag-mv.de/petition>

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gem. Art. 10 Verf M-V sowie gem. §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

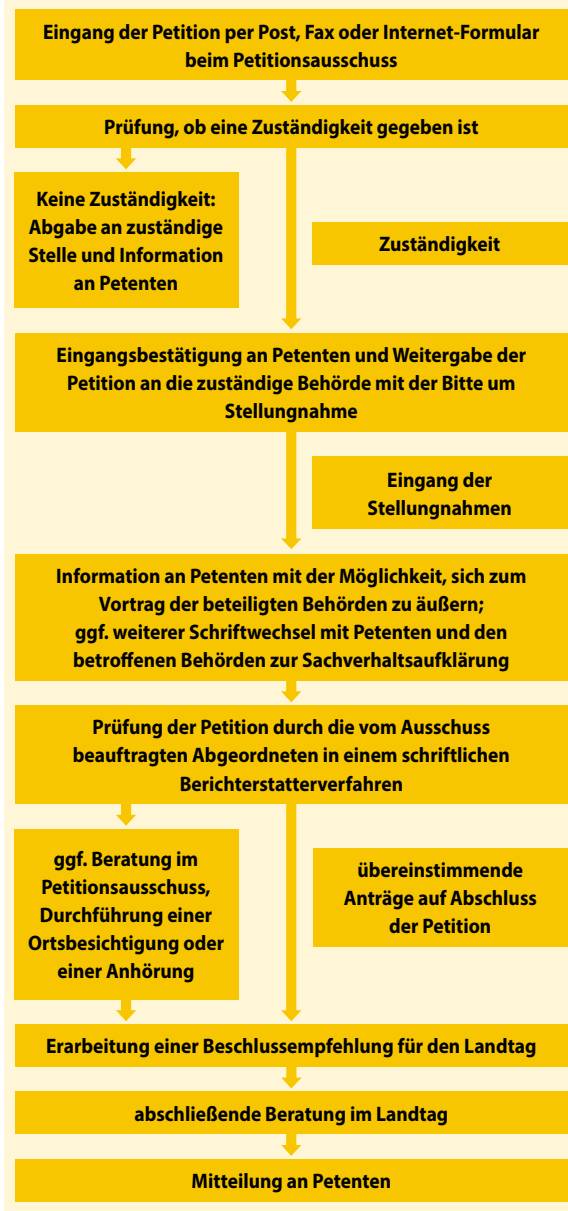
Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, ggf. aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den

Der Weg einer Petition



behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelpen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue

Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum findet sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

367 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021 und damit 55 Petitionen weniger als im Vorjahr (2020: 422 Petitionen).

1.3.1 Schwerpunktthema Corona-Pandemie

Gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb hingegen der thematische Schwerpunkt der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen. Indem allein 109 Petitionen die Corona-Pandemie bzw. die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen der Landesregierung zum Gegenstand hatten, zeigte sich erneut, dass sich die Themen, die den öffentlichen Diskurs bestimmen, auch in der Arbeit des Petitionsausschusses widerspiegeln. Ca. 30 dieser Eingaben hatten das während des Lockdowns in der ersten Jahreshälfte geltende Einreise- und Beherbergungsverbot zum Gegenstand, mit weiteren Petitionen zu diesem Thema wurden – zu der Zeit, als der Impfstoff gerade verfügbar geworden war – mehr Impftermine gefordert, weitere Petitionen hatten die



Die Beschwerden zu den Maßnahmen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen wurden, bildeten den thematischen Schwerpunkt bei den Neueingängen der Petitionen im vergangenen Jahr.

Foto: Thommy Weiss/PIXELIO

Forderung nach einer zügigeren Auszahlung der Corona-Hilfen zum Gegenstand oder kritisierten, dass die Folgen der Corona-Maßnahmen für die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen von der Politik nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Auch die Masken- und Testpflicht an den Schulen war Gegenstand einiger Petitionen, eine detailliertere Darstellung findet sich unter der Ziffer 2.9.3.

1.3.2 Weitere Themenschwerpunkte

Auch wenn die Corona-Pandemie den thematischen Schwerpunkt bei den Neueingängen des Berichtszeitraumes 2021 bildete, gab und gibt es selbstverständlich auch weiterhin andere häufig wiederkehrende Themen und Kritikpunkte, die die Menschen zum Anlass nehmen, sich mit einer Petition an den Landtag zu wenden. Neun dieser Petitionen betrafen den neuen Landesrahmenvertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Vertragsparteien – zum einen die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger und zum anderen Vereine der Freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer – haben hier für behinderte Menschen in Tagesgruppen neu festgelegt, dass die Leistungserbringung durch Urlaub an bis zu 20 Tagen im Jahr unterbrochen werden kann und für diesen Zeitraum der volle Tagessatz an den Leistungserbringer vergütet wird. Wenn also der Urlaub mehr als 20 Tage im Jahr umfasst, erhält der Leistungserbringer für diesen Zeitraum keine Vergütung mehr vom Leistungsträger. Die Petenten, in der Regel Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die in Behindertenwerkstätten betreut werden, befürchten daher, dass die Betreiber der Behindertenwerkstätten den Fehlbetrag nun von den dort Betreuten fordern. Die Petenten kritisieren, dass damit faktisch der Urlaubsanspruch verkürzt wird, was eine Beeinträchtigung ihres Sozial- und Familienlebens und damit der sozialen Teilhabe des behinderten Menschen zur Folge habe, da gemeinsame Urlaube und Ausflüge erschwert werden würden.

Den Petitionsausschuss erreichen auch immer wieder Bitten und Beschwerden aus den drei Justizvollzugsanstalten im Land; im Jahr 2021 waren es insgesamt 13 Petitionen. Weitere zwölf Petitionen hatten eine ausländerrechtliche Thematik. Gerade die Abschiebung gut integrierter Ausländer, die einer Beschäftigung nachgehen und für ihre Arbeitgeber unverzichtbar sind, sind immer wieder Gegenstand von Petitionen.

1.3.3 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Unverändert hoch ist die Anzahl der eingehenden Sammelpetitionen, denn Petitionen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer beigefügt wird.

Neben diesen klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, kommt auch den privaten Petitionsplattformen zunehmend eine wichtige Rolle bei der Artikulation von Interessen und Forderungen zu. Werden diese Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung, gegeben ist.

So unterstützten zunächst auf einer privat betriebenen Petitionsplattform 13 388 Menschen die Kritik an der Corona-Kindertagesförderungsverordnung, weitere 2 128 Petentinnen und Petenten kritisierten das Einreiseverbot während des Lockdowns.

Den Petitionsausschuss erreichen aber auch regelmäßig Forderungen nach einem verbesserten Umwelt- und Naturschutz. So setzt sich eine Bürgerinitiative, die auf einem privaten Petitionsportal 1 771 unterstützende Unterschriften eingeworben hat, für den Erhalt einer Lindenallee ein. Ein Großteil dieser Bäume, die in dem in Nordwestmecklenburg gelegenen Dorf Stove den Straßenrand säumen, soll gefällt werden, um im Zuge der notwendigen Straßensanierung die Straße zugleich zu verbreitern. Der Petitionsausschuss hat im Februar 2022 hierzu den Beschluss gefasst, eine Ortsbesichtigung durchzuführen.



Im Zuge einer Straßenbaumaßnahme ist es beabsichtigt, 24 Lindenbäume zu fällen.

Foto: Landtag M-V

Die Bürgerinitiative #MillionsMissing wandte sich im Jahr 2021 mit konkreten Forderungen an den Petitionsausschuss, um die Situation für Menschen, die an myalgischer Enzephalomyelitis/am chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind, zu verbessern. Hierzu hat der Petitionsausschuss im Februar 2022 eine Ausschussberatung mit Vertreterinnen von #MillionsMissing und mit auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlern sowie mit Vertretern der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Beratung hat der Ausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.



Die Bürgerinitiative #MillionsMissing setzt sich dafür ein, dass die Situation für Menschen, die an ME/CFS erkrankt sind, verbessert wird.

Foto: #MillionsMissingDeutschland

40 Menschen unterstützten mit ihrer Unterschrift die Forderung, das Schulgeld im Bereich der Ausbildung von Heilberufen abzuschaffen. 36 Insassen einer Justizvollzugsanstalt wandten sich ebenfalls gemeinsam an den Petitionsausschuss und forderten, dass den Gefangenen im offenen Vollzug mehr Kühlschränke zur Verfügung gestellt werden.

Zählt man nun alle mit den 16 eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften und Online-Mitzeichnungen zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Petitionen mehr als 40 000 Unterstützerinnen und Unterstützer. Hieran wird deutlich, dass Sammelpetitionen sowie Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht werden, eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommen, während sich Individualbeschwerden in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens beziehen. Bei diesen Individualbeschwerden kommt der Petitionsausschuss seiner Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung nach, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Sowohl die großen Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Petitionsausschuss neun Sitzungen durchgeführt. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen fanden fünf der neun Sitzungen als Videokonferenz statt. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Von dieser Möglichkeit hat er im Jahr 2021 einmal Gebrauch gemacht.

In den neun Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 15 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 94 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichtstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.



Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden im Plenarsaal statt.

Foto: Danny Gohlke

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Landkreisen und Kommunen teil. Zu einigen Petitionen wurde auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeladen. Außerdem wurden Vertreter des Straßenbauamtes Neustrelitz sowie die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur angehört. Zu einer Petition wurden auch der Petent und dessen Rechtsanwalt zur Beratung eingeladen und die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch, wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit, vom Ausschuss beschlossen werden.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag insgesamt 1 630 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen. Diese hohe Zahl resultiert insbesondere aus den mehr als 1 000 Zuschriften gegen die geplante Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten auf dem Gebiet der Friedländer Großen Wiese. Näheres hierzu findet sich unter der Ziffer 2.5.4.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstellen.

In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2021 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 36 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gem. § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie eine vollständige Anschrift oder die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurden – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist zum Beispiel in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

16 Petitionen hat der Petitionsausschuss gem. § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2021 abgeschlossenen Petitionen konnte in 36 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe Ziffer 1.5.1). Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.2). Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2021 insgesamt 27 Petitionen an die Landesregierung und 8 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Die im Folgenden unter Ziffer 1.5.1 bis 1.5.3 dargestellten Überweisungen an die Landesregierung wurden vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode beschlossen und an die Ministerien der 7. Wahlperiode überwiesen. Dementsprechend wird in der folgenden Darstellung die Bezeichnung der Ministerien der vergangenen Wahlperiode verwendet, die von der Bezeichnung der Ministerien der 8. Wahlperiode abweicht.

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag sechs Petitionen an die Landesregierung überwiesen, im Einzelnen vier Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, eine Petition an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und eine Petition an das Ministerium für Inneres und Europa und an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der geplanten großflächigen Bebauung des Borner Holms mit Ferienhäusern (siehe Ziffer 2.6.2),
- die Forderung nach einer Anmeldung der Ortsumgehung Waren für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Kritik an der im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Vorgabe, Verkaufsstellen nur mit einem Einkaufswagen betreten zu dürfen, und
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im Bereich eines Spielplatzes.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2021 hat der Landtag insgesamt 14 Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 14 Petitionen wurden fünf Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, vier Petitionen an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, drei Petitionen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und je zwei Petitionen an das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung überwiesen. Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien weitergeleitet wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für die Bildung,
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht per Mikrochip für Hunde und Katzen,
- die Beschwerde über eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen und die Forderung nach einer Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes,
- die Kritik an der geplanten Errichtung eines Funkmastes,

- die Forderung, behindertengerechte WCs mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen,
- die Kritik eines Berufsschullehrers am Vorgehen der Schulaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen gem. § 60a SchulG M-V (siehe Ziffer 2.7.2),
- die Forderung nach mehr Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, die in Ausübung ihres Amtes bedroht werden (siehe Ziffer 2.2.2),
- die Forderung nach einem Ausbau des Radwegenetzes (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Forderung nach einer direkten Auszahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an die Vermieter (siehe Ziffer 2.9.2),
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Anregung, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe und Heimerziehung im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg einzuleiten,
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von jetzt 100 km/h vor dem Wohnhaus der Petenten und
- die Forderung nach mehr Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.4).

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2021 auf Empfehlung des Petitionsausschusses sieben Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der Bearbeitung von Bauanträgen und in diesem Zusammenhang der Vorwurf parteilicher Entscheidungen,
- die Kritik an der Dauer eines Verfahrens zur Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses,
- die Kritik an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für eine Maßnahme aus dem Jahr 2003,
- die Forderung nach einer Aufhebung des im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Prostitutionsverbotes,
- die Forderung nach einer Entschädigung für Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzgebiet der DDR in Form einer einmaligen Zuwendung (siehe Ziffer 2.3.2),
- die Forderung nach Erhalt der Jarmener Mühle und
- die Beschwerde über das Vorgehen eines Schulamtes im Zusammenhang mit dem Begehren, dass das Kind eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen kann (Ziffer 2.7.1).

Je zwei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und je eine Petition an das Ministerium für Inneres und Europa, das Justizministerium, das Finanzministerium sowie an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen, wobei eine Petition an zwei Ministerien weitergeleitet wurde.

1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses acht Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.2). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an der im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Vorgabe, Verkaufsstellen nur mit einem Einkaufswagen betreten zu dürfen,
- die Forderung nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für die Bildung,
- die Beschwerde über eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen und die Forderung nach einer Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes,
- die Forderung nach mehr Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen, die in Ausübung ihres Amtes bedroht werden (siehe Ziffer 2.2.2),
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Anregung, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe und Heimerziehung im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg einzuleiten,
- die Forderung nach einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von jetzt 100 km/h vor dem Wohnhaus der Petenten und
- die Forderung nach mehr Unterstützung des Landes bei der Förderung der Medienkompetenz älterer Menschen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2021 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere

mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt.

Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG MV vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung von Petitionen mit einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2021 hat der Petitionsausschuss lediglich zu einer Petition eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 29.03.2021 seinen 26. Bericht gem. § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „26. Bericht des

Bürgerbeauftragten gem. § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) für das Jahr 2020" auf Drucksache 7/5995 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 14.04.2021 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 29.04.2021 und 27.05.2021 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag nimmt den 26. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2020 zur Kenntnis und bedankt sich für das Engagement und die geleistete Arbeit. Ein Großteil der Petitionen konnte bereits abschließend bearbeitet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass oftmals erfolgreich Hilfe geleistet sowie Auskunft und Beratung erteilt werden konnte.
2. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als wichtige Anlaufstelle für die Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erwiesen. Der Landtag stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger weiterhin hoch ist und fordert daher die Landesregierung auf, die bestehenden Informationsangebote in allen Themenbereichen fortzusetzen und weiter auszubauen.
3. Der Landtag begrüÙt die umfangreichen Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten bei Fragen und Anliegen aus dem Sozialbereich. Die tendenziell steigende Anzahl an Eingaben in diesem Themenkomplex unterstreicht die hohe Bedeutung der Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Der Landtag registriert die stark ansteigenden Anfragen und Anliegen aus dem Bereich des SGB IX und wird die weitere Entwicklung genau verfolgen, um bei möglichen Handlungsbedarfen entsprechende Maßnahmen prüfen und einleiten zu können.“

II. den 26. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) für das Jahr 2020 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/6203 in seiner 124. Sitzung am 09.06.2021 zu.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Landtag seinen Fünfzehnten Tätigkeitsbericht gem. Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie seinen Siebenten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gem. § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Fünfzehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünfzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen (Amtliche Mitteilungen vom 22.06.2020 und 21.01.2021). Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 18.03.2021 und 22.04.2021 beraten und die nachfolgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden Entschliebung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine geleistete Arbeit. Insbesondere der erfolgreiche Einsatz für die Projekte „Mediencouts MV“, „TEO – Tage ethischer Orientierung“ sowie das landesweite Netzwerk Medienaktiv M-V wird anerkennend hervorgehoben.
2. Der Landtag unterstreicht seine Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und betreuenden Erwachsenen sowie Vereine und Verbände in den genannten Projekten und spricht dafür ausdrücklich den Dank des Parlaments aus.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Fünftehnter Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Siebenter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5046 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Fünftehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Siebenten Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, Berichtszeitraum zum Informationsfreiheitsgesetz: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019“ auf Drucksache 7/5665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/6075 in seiner 121. Sitzung am 05.05.2021 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2021 wurden 13 Petitionen (2020: 19 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Neben Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), also im Einzelnen Beschwerden über die Arbeitsweise und Entscheidungen von Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit, handelt es sich hierbei um Eingaben, die auf die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeswahlgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes gerichtet sind oder Beschwerden über Behörden enthalten, auf die der Bund, nicht aber das Land einwirken kann. So beschwerten sich Petenten bspw. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

In vier Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. Drei dieser Petitionen sind auf den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung ausgerichtet. Die weitere Petition enthält die Kritik der Petentin am Vorgehen des Justizministeriums im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Sterbeurkunde für ihren in Österreich geschiedenen Vater. Hier kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Deutsche Bundestag im Sinne von Bürokratieabbau prüfen sollte, ob eine Änderung des § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahin gehend in Betracht kommt, dass Ehescheidungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt sind, per Gesetz anerkannt werden, ohne dass es eines Anerkennungsverfahrens durch die Landesjustizverwaltung bedarf. Eine Darstellung dieses Falls findet sich unter Ziffer 2.3.3.

Der Landtag hat im Jahr 2021 zudem 23 Petitionen (2020: 20 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung nach einer Entschädigung für Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzgebiet der DDR in Form einer einmaligen Zuwendung (siehe Ziffer 2.3.2),
- die Forderung nach der Sicherstellung der medizinischen ambulanten Versorgung der Mukoviszidose-Patienten,
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Pelze,
- die Forderung nach einer insektenfreundlichen Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen (siehe Ziffer 2.5.1),
- die Forderung nach einer Verpflichtung für Ärzte, Behandlungen von Versicherten im Standardtarif der privaten Krankenversicherung durchzuführen,
- die Forderung nach einem Verbot von Mehrwegnadeln in Tattoo-Studios,
- die Forderung nach einer Abschaffung der sogenannten jährlichen Mulchpflicht für ökologische Vorrangflächen,
- der Hinweis, dass Pflegeheime noch nicht für die besondere Versorgung von Heimbewohnern mit Diabetes Typ I ausgestattet sind,
- die Forderung, eine Neuversiegelung von Bodenflächen zu verbieten,
- die Forderung nach einer Änderung des Bußgeldkataloges mit dem Ziel, Parkverstöße stärker zu ahnden,
- der Vorschlag, persönliche Daten von vorgeschlagenen Schöffen nicht mehr zu veröffentlichen,
- die Forderung nach einem besseren Schutz von Kindern vor sexuellem und körperlichem Missbrauch,
- die Forderung, Züchter zu verpflichten, ihre Hunde und Katzen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen,
- die Forderung, für die Errichtung von Neubauten und Gebäudesanierungen insbesondere in Ballungsräumen ausschließlich luftreinigende Dachsteine zu verwenden,
- die Bitte um Überprüfung, ob für Schüler im Krankheitsfall eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht,
- der Vorschlag, als Variante des akademischen Titels „Doktor“ für Frauen die weibliche Form „Doktrix“ einzuführen,
- die Bitte, die Kontrollen überlauter Motorräder wirksamer zu gestalten und insbesondere die Stilllegung dieser Fahrzeuge am Kontrollort zu ermöglichen,
- die Forderung, eine grundsätzliche jagdliche Befriedung von Grundstücken zu regeln,
- die Forderung, behindertengerechte WCs mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen,
- die Forderung nach einer besseren Altersversorgung der sogenannten Lücke Professoren,
- die Bitte, die Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht von Polizisten zu evaluieren und hierzu einen Bericht zu erstellen, und
- die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte mittels Zahlen- und Buchstabencode und ab einem bestimmten Dienstgrad auch mittels Namensschild.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

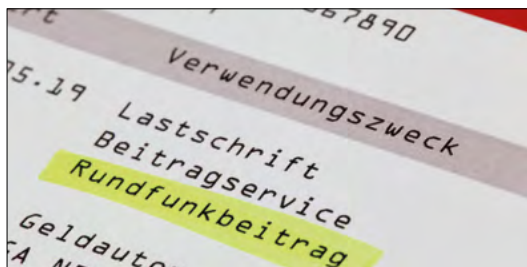
2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Entrichtung des Rundfunkbeitrages

Die Petentin kritisierte die vierteljährlich zu entrichtende Zahlung des Rundfunkbeitrages und bat darum, eine monatsweise Zahlung durch eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) zu ermöglichen. Durch die im Drei-Monats-Rhythmus zu entrichtenden Beiträge entstünden bei Beitragspflichtigen, die nur knapp über der Befreiungsgrenze liegen, oft Rückstände auf deren Beitragskonten und zugleich unnötige Kosten durch Mahnungen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, also Hörfunk und Fernsehen, fällt in die Zuständigkeit und in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Um bundeseinheitliche Regelungen für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen zu schaffen, schlossen alle 16 Bundesländer den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Der Petitionsausschuss bat daher die Staatskanzlei um eine Stellungnahme.

Die Staatskanzlei führte dazu aus, dass der Rundfunkbeitrag nach § 7 Abs. 3 RBStV monatlich geschuldet sei. Er sei in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Alternativ könne er auch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zum ersten Tag des Zeitraumes beglichen werden. Gegen die Möglichkeit, bei rund 40 Millionen zu verwaltenden Beitragskonten eine monatliche Zahlung zuzulassen, spreche vor allem der höhere Verwaltungsaufwand, da die Durchführung der Lastschrift bzw. die Kontrolle des Zahlungseingangs zwölf- statt nur (höchstens) viermal erfolgen müsste. Durch den höheren Verwaltungsaufwand würden höhere Kosten entstehen, die mit



Die Petentin wollte mit ihrer Petition erreichen, dass der Rundfunkbeitrag auch monatlich gezahlt werden kann.

Foto: Tim Reckmann/PIXELIO

Nachteilen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbunden wären. Die Zahlung zur Mitte des Dreimonatszeitraums sei zinsneutral. Dass für den dritten Monat einmalig in Vorleistung gegangen werden müsse, sei zumutbar. Einkommensschwache Empfänger von Sozialleistungen hätten nach § 4 Abs. 1 RBStV einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Zudem betrage die Frist zur Zahlung des Beitrages vier Wochen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 angeschlossen.

2.1.2 Ausbau und Empfang von DAB+

Im Jahr 2021 behandelte der Petitionsausschuss zwei Petitionen zum Thema DAB+. DAB steht für „Digital Audio Broadcasting“, also die digitale Verbreitung von Audiosignalen über Antenne (Terrestrik). DAB+ ist die Weiterentwicklung von DAB in optimierter digitaler Audiokomprimierung.

In einer Petition wurde mit Verweis auf den Niedersächsischen Landtag, der sich einstimmig für eine Beendigung der DAB+-Förderung zugunsten des Aufbaus zukunftsöffener Technologien ausgesprochen hatte, gefordert, dass Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag auch weiterhin für den DAB+-Ausbau verwendet werden sollten. Darüber hinaus forderte der Petent einheitlich geregelte DAB+-Überstrahlungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern Deutschlands sowie dem benachbarten Ausland.

Die hierzu um Stellungnahme gebetene Staatskanzlei wies darauf hin, dass der Beschluss des Niedersächsischen Landtages weder unmittelbare Konsequenzen habe noch Handlungsbedarfe auslöse. DAB+ habe sich neben Verbreitungsformen über das Internet als eine Nachfolge der analogen UKW-Sendetechnik verfestigt. Das Sendernetz werde seit 2011 kontinuierlich ausgebaut und das Angebotsspektrum erweitert. Ab Januar 2021 müssten alle Neufahrzeuge in der EU mit Radiosystemen für den Empfang von Digitalradioprogrammen ausgestattet sein. Auch für stationäre Radiogeräte mit Display gelte künftig eine Digitalradiopflicht. Trotzdem spiele die UKW-Nutzung weiterhin eine wichtige Rolle und auch der Radioempfang über das Internet nehme an Bedeutung zu. Letztlich obliege die Entscheidung über die Nutzung bestimmter Übertragungstechniken den Programmveranstaltern im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung.

Des Weiteren erklärte die Staatskanzlei, dass DAB+-Übertragungskapazitäten grundsätzlich für landesbezogene Bedarfe nur auf dem Gebiet des jeweiligen Landes realisiert werden dürften. Um eine vollständige Hörfunkabdeckung für das Gebiet eines Landes zu gewährleisten, bleibe es jedoch nicht aus, dass auch in grenznahen Gebieten Sendeanlagen in Betrieb genommen werden müssten. Dabei lasse es sich technisch nicht immer vermeiden, dass es zur teilweisen Versorgung angrenzender Länder komme. Für diese sogenannten Überstrahlungen verlange die Bundesnetzagentur eine individuelle rundfunk- bzw. medienrechtliche Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern. Um eine vielfältige, leistungsfähige Radiolandchaft zu gewährleisten, würden die individuellen Tolerierungsvereinbarungen durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg (NDR-Staatsvertragsländer) zur generellen Behandlung von grenznahen Überstrahlungen bei der Verbreitung von

Hörfunkprogrammen über DAB+ weitgehend ersetzt und Überstrahlungen auf Landesgebiete in Grenznähe von den unterzeichnenden Ländern gegenseitig toleriert. Auf diese Weise werde eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021.

In einer weiteren Petition wurde der fehlende DAB+-Empfang im Südosten der Insel Usedom kritisiert, insbesondere in den Kaiserbädern und Swinemünde. Der Petent fragte, welche Möglichkeiten dem NDR und dem Landesparlament zum weiteren Ausbau des DAB+-Empfangs zur Verfügung stünden.

Die Staatskanzlei bestätigte in ihrer Stellungnahme die vom Petenten dargestellte Versorgungslage mit dem DAB+-Signal auf der Insel Usedom und erklärte, dass die Versorgung derzeit durch einen Sender in Züssow sichergestellt werde. In Wolgast gebe es keinen DAB+-Sender.

Nach Auskunft des NDR sei die Inbetriebnahme eines Senders in Ueckermünde für das 4. Quartal 2020 geplant, in deren Folge sich die Versorgungslage auf der Insel Usedom verbessern und damit ein nahezu durchgängiger mobiler Empfang im Auto möglich sein dürfte. Die tatsächliche Versorgungslage solle nach Inbetriebnahme des Senders mittels eines Messwagens überprüft werden. Für den Hausempfang des DAB+-Signals, insbesondere in den Kaiserbädern, werde es nach Einschätzung des NDR eines weiteren Senders bedürfen. Dieser sei mit fortschreitendem DAB+-Ausbau des NDR auch geplant, zeitlich aber noch nicht terminiert. Der Ausbau orientiere sich zum einen an den finanziellen Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten und zum anderen an der Versorgungslage. Da mit der Inbetriebnahme des Senders in Ueckermünde mit einer Vollversorgung zumindest des mobilen Empfangs auf der Insel Usedom gerechnet werde, seien zunächst andere schwach bis gar nicht versorgte Gebiete prioritär.

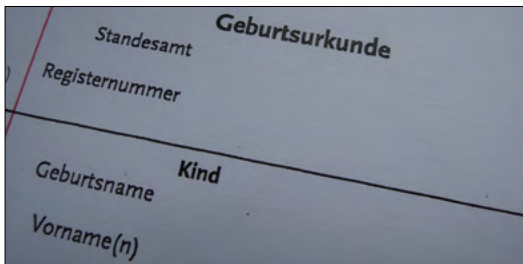
Die Staatskanzlei wies darauf hin, dass staatliche Eingriffe oder die vom Petenten erbetene staatliche Einflussnahme auf die Anstalten zur Verbesserung des Radioempfangs über DAB+ gegen die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verstoßen würden. Unabhängig vom verwendeten Standard sei vor allem der Erhalt einer eigenständigen Infrastruktur für die Rundfunkübertragung maßgebend. Insoweit setze sich Mecklenburg-Vorpommern weiter dafür ein, dass sich DAB+ am Markt etablieren könne. Beispielsweise sei auf der Ministerpräsidentenkonferenz Anfang Juni 2019 die Verlängerung von Kapazitäten für den ersten bundesweiten DAB+-Multiplex bis 2035 beschlossen worden.

Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

2.2 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

2.2.1 Ausstellung einer Geburtsurkunde

Die Petentin, die 1938 in Hagenwalde in der Nähe von Stettin geboren wurde, bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde. Sie erklärte, dass sämtliche Unterlagen zu ihrer Herkunft bei Kriegsende 1945 auf der Flucht verloren gegangen seien. Das Standesamt ihres Wohnsitzes weigere sich nun, eine Geburtsurkunde auszustellen.



Die Petentin verlor sämtliche Unterlagen zu ihrer Herkunft auf der Flucht.

Foto: Landtag M-V

Das damalige Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Personenstandsbücher und Standesregister aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach § 72 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV) vom Standesamt I in Berlin geführt würden. Dort seien in einer Urkundensammlung jene Personenstandsurkunden aufbewahrt, die auf Einträgen in deutschen

Personenstandsbüchern beruhten, die bis 1945 in den damaligen deutschen Ostgebieten vorgenommen wurden. Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde aus solchen Büchern oder der Urkundensammlung sei ebenfalls das Standesamt I in Berlin zuständig. Falls dort kein Eintrag vorhanden sein sollte, könne eine Nachbeurkundung der Geburt beim derzeitigen Wohnsitzstandesamt nach § 36 Personenstandsgesetz (PStG) beantragt werden.

Das daraufhin um Auskunft gebetene Standesamt I in Berlin teilte mit, dass für die Petentin kein Geburtseintrag habe aufgefunden werden können, sodass es keine Möglichkeit gebe, die beantragte Geburtsurkunde auszustellen.

Nachdem das für die Petentin zuständige Wohnsitzstandesamt auf telefonische Nachfrage des Petitionsausschusses erneut erklärte, die Nachbeurkundung der Geburt der Petentin nicht vornehmen zu können, wurde erneut das Innenministerium beteiligt. Das Ministerium verwies zunächst auf die besondere Beweiskraft von Geburtsurkunden, deren Vorlage bei bestimmten Rechtshandlungen sowie bei der Sterbebeurkundung in der Regel erforderlich sei. Weiterhin führte es aus, unter welchen Bedingungen eine Nachbeurkundung der Geburt in Betracht kommt: Gemäß § 21 Abs. 1 PStG seien bei der Beurkundung der Geburt vor allem die Vornamen und der Geburtsname des Kindes, Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, das Geschlecht des Kindes sowie die Vornamen und die Familiennamen der Eltern zu beurkunden. Der Antragsteller müsse zu jeder Angabe die erforderlichen Urkunden

oder sonstigen Beweismittel, über die er verfüge, vorlegen. Fehle es an geeigneten Nachweisen, könne das Standesamt weitere Ermittlungen einleiten oder bei tatsächlichen Zweifeln eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Gemäß dem Annäherungsgrundsatz nach § 35 Abs. 1 PStV sei bei unklaren Angaben zum Geburtstag oder Geburtsort das Wahrscheinlichste einzutragen.

Darauffin informierte das Innenministerium das zuständige Standesamt über den Ablauf eines entsprechenden Nachbeurkundungsverfahrens für den Fall, dass die Petentin einen entsprechenden Antrag stellen sollte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss sodann, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 gefolgt.

Im Nachgang wandte sich die Petentin erneut an den Ausschuss und teilte mit, dass sie nunmehr einen entsprechenden Antrag auf Nachbeurkundung gestellt habe, da sie die Geburtsurkunde in einer Grundstücksangelegenheit benötige, um die Abstammung von ihrem noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Vater zu beweisen. Das Standesamt habe ihr mitgeteilt, dass es voraussichtlich die gerichtliche Klärung gem. § 49 Abs. 2 PStG beantragen werde.

Erneut wandte sich der Petitionsausschuss an das Innenministerium, das darlegte, dass der Petentin zwar gemäß dem Annäherungsgrundsatz eine Geburtsurkunde ausgestellt werden könne, diese aber identitätseinschränkende Vermerke enthalten müsse, da nur die erwiesenen Tatsachen eingetragen werden dürften. Eine solche Urkunde dürfte in aller Regel gerade in Grundstücksangelegenheiten nicht ausreichend sein. Insofern werde die gerichtliche Klärung nach § 49 Abs. 2 PStG als rechtssichere Variante angesehen.

Das Standesamt Neubrandenburg leitete den Vorgang nunmehr über die untere Fachaufsicht an das Gericht weiter. Der Petitionsausschuss beschloss, das Verfahren weiter zu begleiten und sich zu gegebener Zeit über den Sachstand berichten zu lassen. Dabei stellte er auch fest, dass es nicht der Petentin angelastet werden könne, dass ihre Geburtsurkunde durch die Flucht verloren ging.

2.2.2 Unterstützung für ehrenamtlich tätige Personen bei Bedrohung

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister wandte sich an den Petitionsausschuss und schilderte mehrere Situationen, in denen er und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung in Ausübung ihres Amtes bedroht worden waren. Solche Bedrohungen ehrenamtlich tätiger Amtsträger würden zunehmen, so der Petent. Er bat deshalb um Unterstützung und erkundigte sich, ob Hilfsfonds oder andere finanzielle Mittel für ehrenamtlich Tätige bereitgestellt werden können, um diese bei den Kosten für Maßnahmen zur Eigensicherung oder für Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen.

Das damalige Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) teilte mit, dass es für diesen Zweck keinen Hilfsfonds oder andere finanzielle Mittel vorhalte. Es regte jedoch an, die Ehrenamtsstiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen, die weitere Auskünfte zu Fördermöglichkeiten erteilen könne.

Doch auch die Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern erklärte, dass sie keine finanzielle Unterstützung leisten könne. Die Ehrenamtsstiftung verstehe sich als umfassende Interessenvertretung für die im Ehrenamt Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in Mecklenburg-Vorpommern. Ehrenamtliches Engagement finde in vielfältigen Ausprägungen und in einem breiten Spektrum höchst unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen statt. Der geschilderte Sachverhalt des Petenten stehe exemplarisch für solche ehrenamtlichen Funktionen, bei denen das „öffentliche Amt“ im Vordergrund stehe, also eine Einbindung in das staatliche Ordnungsgefüge vorliege und die Rechte und Pflichten der Beteiligten – hier durch die Kommunalverfassung – gesetzlich geregelt seien. In diesem Bereich habe die Stiftung ihre Unterstützung bisher darauf beschränkt, den Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern. In Betracht komme hier auch, Veranstaltungen für den betroffenen Personenkreis zu organisieren, um einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu ermöglichen und nach Lösungswegen für die geschilderten Probleme und Belastungen zu suchen.

Der Petitionsausschuss ist im Laufe des Verfahrens zu der Ansicht gelangt, dass hier Handlungsbedarf besteht, da die ehrenamtliche Tätigkeit im staatlichen Ordnungsgefüge – bspw. von ehrenamtlichen Bürgermeister*innen, Feuerwehrleuten oder Richtern – für ein funktionierendes Gemeinwesen unverzichtbar ist. Durch die Zunahme verbaler und tätlicher Angriffe auf diese ehrenamtlich Tätigen besteht die Gefahr, dass sich immer weniger Menschen entsprechend engagieren. Daher empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2) mit dem Ziel, das Ausmaß bzw. die Anzahl solcher Angriffe zu ermitteln und ggf. in Initiativen einzubeziehen. Weiterhin wurde empfohlen, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

Im Nachgang wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss und teilte mit, dass ein Großteil der Gemeindevertretung wegen weiterer Bedrohungen von ihren Ehrenämtern zurückgetreten sei. Der Ausschuss drückte dem Petenten gegenüber sein Bedauern aus und verständigte sich vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses darauf, zunächst den Bericht der Landesregierung zu der Petition abzuwarten, der innerhalb eines Jahres erstattet werden muss.

2.3 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2.3.1 Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow

Ein Häftling, der seine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow verbüßte, beklagte eine durch die baulichen Gegebenheiten bestehende Ungleichbehandlung der Häftlinge in der JVA Bützow im Vergleich zu denen in der JVA Waldeck.

Die Bedingungen der Unterbringung in der Vollzugsabteilung B der JVA Bützow seien derart unwürdig, dass jeder dort verlebte Tag in Haft in einem höheren Maßstab auf das Strafende angerechnet werden müsste als bspw. bei der Verbüßung des Freiheitsentzuges in der JVA Waldeck.

Das Justizministerium teilte mit, dass der defizitäre bauliche und technische Zustand bekannt sei. Die JVA Bützow versuche, eine weitere Verschlechterung der Situation mit Reparaturmaßnahmen zu verhindern. Zudem habe die Sanierung des Hafthauses B im Rahmen der weiteren Modernisierung der Anstalt oberste Priorität. Ziel des Landes sei es, die Unterbringung aller Gefangenen in modernen Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten. Für die Umsetzung der



Der Petent kritisierte die Haftbedingungen in der JVA Bützow.

Foto: Justizministerium

sich immer wieder ändernden baulichen und technischen Standards seien erhebliche Baumaßnahmen notwendig, die nicht während einer Belegung der jeweiligen Station durchgeführt werden könnten. Es werde daher immer, wie in allen anderen Bundesländern, im Justizvollzug unterschiedliche Standards bei der baulichen und technischen Ausstattung der Hafträume geben. Diese Ungleichheit sei von den Gefangenen hinzunehmen, auch wenn sie als ungerecht empfunden werde.

Das Justizministerium wies ferner darauf hin, dass jedem Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes der Wert- und Achtungsanspruch zuteilwerde, der dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zukomme. Die Unterschiede zwischen der Unterbringung in der JVA Waldeck und im Hafthaus B der JVA Bützow führten nicht zu einer menschenunwürdigen Behandlung wie bspw. bei der Anwendung/Androhung von Folter und rechtfertigten keine Binnendifferenzierung in Bezug auf die „Wertigkeit“ eines Hafttages. Der Justizvollzug in Deutschland beruhe auf der Gewährung der Grundrechte und der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Regelmäßig fänden Kontrollen durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Länderkommissionen statt. Die Hafträume, die den geltenden Standards nicht mehr genügten, würden nicht mehr belegt.

Zudem erklärte das Ministerium, dass die Belegung der Vollzugsabteilung B nach der Inbetriebnahme der voll sanierten Vollzugsabteilung A auf etwa die Hälfte abgesenkt worden sei, weshalb ein Großteil der Hafträume nur noch mit einem Gefangenen belegt werde. Hierdurch hätten sich die Probleme deutlich reduziert.

Um die vom Petenten geschilderten Haftbedingungen in der JVA Bützow aufzuklären, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie jedoch nicht durchgeführt werden. Um den defizitären baulichen und technischen Zustand in dem betroffenen Hafthaus zu beheben, hat sich der Landtag intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. In der Folge wurde das in der Petition kritisierte Hafthaus geschlossen, um umfassende Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Der Petitionsausschuss stimmte dem Petenten im Ergebnis seiner Prüfung zwar zu, dass die Umstände seiner Unterbringung nicht den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges gerecht wurden, menschenunwürdige Bedingungen konnten aber nicht festgestellt werden. Ein Ausgleich der erlittenen Nachteile und Einschränkungen kann daher nicht vom Petenten geltend gemacht werden. Der Ausschuss hat dem Landtag deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 gefolgt.

2.3.2 Entschädigung für Zwangsausgesiedelte

Die Petentin forderte eine Entschädigung für jeden aus dem Grenzgebiet der DDR Zwangsausgesiedelten in Form einer einmaligen Zuwendung. Ansprüche nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (SED-UnBerG) würden – anders als bei Opfern politischer Haft – nur einem kleinen Teil der Zwangsausgesiedelten gewährt. Circa 61 % der Zwangsausgesiedelten seien psychisch erkrankt, was jedoch ebenso wie erlittene berufliche Nachteile kaum anerkannt werde. In Anbetracht des schweren Schicksals Zwangsausgesiedelter sei eine angemessene Entschädigung geboten, denn die gesellschaftliche Anerkennung sei wichtig für die Bewältigung dieses Traumas, so die Petentin.

Hintergrund dieser Petition waren die vom DDR-Regime in den Jahren 1952 („Aktion Ungeziefer“) und 1961 („Aktion Kornblume“) durchgeführten Zwangsaussiedlungen von ca. 11 500 Personen, die an der innerdeutschen Grenze wohnten. Vom Regime als „politisch unzuverlässig“ eingestufte Bürger wurden mit ihren Familien ohne Vorankündigung innerhalb weniger Stunden unter Einsatz bewaffneter Kräfte und bei Verlust ihrer Häuser in andere Wohnorte innerhalb der DDR umgesiedelt, wo sie gegenüber den neuen Nachbarn gezielt kriminalisiert wurden. Über die Geschichte der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze wird an besonderen Gedenkort, bspw. im „Grenzhus“ in Schlagsdorf und im Museum in der Festung Dömitz, aber auch an verschiedenen Standorten entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze aufgeklärt, um an diese schweren Menschenrechtsverletzungen zu erinnern und hierüber aufzuklären. Hierauf wies die im Petitionsverfahren beteiligte Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, Frau Anne Drescher, hin.

Die Petition war zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet, der sie nach Prüfung und Beschlussfassung vor dem Hintergrund der in den 1990er-Jahren gegründeten Stiftung „Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ u. a. dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern zuleitete. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages war zuvor zu der Auffassung gelangt, dass der Gesetzgeber ein differenziertes System von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen vorgesehen habe, das den einzelnen Opfergruppen soweit wie möglich individuell Rechnung trage. Diese Rechtslage sei sachgerecht und angemessen. Durch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) werde das Schicksal der von Zwangsaussiedlung Betroffenen anerkannt. In der Folge einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung werde den Betroffenen über das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) die Möglichkeit eröffnet, dass ihnen entzogene Vermögenswerte rückübertragen würden. Für den Fall, dass eine Rückgabe ausgeschlossen sei, werde ein Entschädigungsanspruch nach dem Entschädigungsgesetz eingeräumt. Soweit infolge der Zwangsaussiedlung gesundheitliche Schädigungen eingetreten seien, stehe es allen verwaltungsrechtlich Rehabilitierten frei, Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend zu machen. Eine zusätzliche Kompensation wäre im Hinblick auf das Schicksal anderer Opfergruppen nicht gerechtfertigt und innerhalb des Rehabilitierungsrechts unverhältnismäßig.

Um das Anliegen der Petentin im Rahmen der Landeszuständigkeit bewerten zu können, beteiligte der Petitionsausschuss die Landesregierung. Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass der Bundesgesetzgeber für die im Petition genannten Entschädigungsleistungen zuständig sei. Aufgrund des bei der Bemessung von Wiedergutmachungsleistungen zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz würden sich Sonderlösungen einzelner Bundesländer verbieten.

Es sei vielmehr Aufgabe des Bundes, ggf. eine einheitliche zusätzliche Leistungsmöglichkeit für alle von Zwangsaussiedlung Betroffenen zu schaffen, wofür der Deutsche Bundestag jedoch keine Notwendigkeit sehe. Das Finanzministerium erklärte, dass es keine Möglichkeit sehe, eine von der Bundesgesetzgebung abweichende Sonderregelung speziell für betroffene Personen aus Mecklenburg-Vorpommern zu treffen.

Das Justizministerium schloss sich der Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an und verwies zusätzlich auf die Möglichkeit, bei einer beruflichen Benachteiligung Ansprüche auf einen Ausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) geltend machen zu können. Zugleich betonte das Ministerium, dass es nicht bestreite, dass von Zwangsaussiedlung betroffene Personen die gesetzlichen Regelungen mit Blick auf das zugefügte Leid im Einzelfall als unzureichend erachteten. Es erscheine jedoch kaum möglich, durch Unrechtsmaßnahmen erlittene Nachteile vollständig auszugleichen.

Die ebenfalls um Stellungnahme gebetene Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur erklärte, dass die Landesbeauftragten es für notwendig hielten, die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze teilweise nachzubessern und die diesbezüglichen Anliegen der Opferverbände zu unterstützen. Die Zuständigkeit für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze liege jedoch beim Bund. Sie führte weiter aus, dass gerade im Bereich der Anerkennung der Gesundheitsschäden nach politischer Verfolgung dringender Handlungsbedarf bestehe. Auch gebe es nach wie vor Opfergruppen, die von Wiedergutmachungsleistungen ausgeschlossen seien. So seien die Personen, die in der DDR Opfer von Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) geworden seien, noch gar nicht berücksichtigt. Die Zwangsausgesiedelten hingegen würden in den Rehabilitierungsgesetzen sowie im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ausdrücklich als Betroffengruppe genannt und gewürdigt. Daneben werde allen verwaltungsrechtlich Rehabilitierten eine individuelle Entschädigung bei Schädigungen im Vermögensbereich, bei Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit oder im beruflichen Bereich ermöglicht. Der Bruch langer familiärer bäuerlicher Traditionen, der Verlust von Heimat, die Zerstörung von landwirtschaftlichen und handwerklichen Familienbetrieben, Gebäuden und Flächen seien damit sicherlich nicht wiedergutzumachen, mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung werde Unrecht jedoch klar als Unrecht benannt und durch die Rückgabe bzw. Entschädigung und den weiteren aus der Rehabilitierung entstehenden Folgeansprüchen wenigstens ansatzweise bereinigt.

Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur betonte, dass neben den Rehabilitierungsbemühungen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den Unrechtserfahrungen der politisch Verfolgten eine große Bedeutung zukomme. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der SED-Herrschaft und dem MfS sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der alle mitwirken könnten und sollten. Die Freiheits- und Demokratieerziehung gerade der jungen Menschen, das Erkennen von Repressionsmechanismen einer Diktatur sowie das Verständnis und die Akzeptanz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vertiefen, sei dem Land ein wichtiges Anliegen. Hierzu würden verschiedene Projekte durchgeführt und die historische und politische Bildung in Schulen gefördert. Kenntnisse der Diktaturgeschichte, das Wissen um den Unrechtscharakter des SED-Regimes und Begegnungen mit Zeitzeugen ermöglichten auch den nachfolgenden Generationen aus eigenem Wissen und Erkenntnis heraus, den Opfern mit Achtung und Anerkennung zu begegnen. Es bedeute eine Form der öffentlichen Anerkennung ihres Schicksals. Politische Bildung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte werde eine dauerhafte Aufgabe in unserer Gesellschaft bleiben.

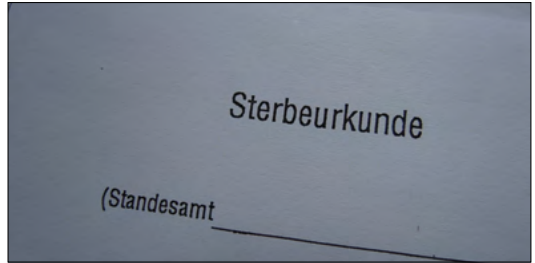
Auch der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Wiedergutmachung neben dem materiellen Ausgleich die Würdigung des Schicksals der Betroffenen von besonderer Bedeutung ist, die eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema voraussetzt. Insoweit ist nach Auffassung des Petitionsausschusses zu erwägen, die bereits vorhandene Erforschung und Dokumentation der Zwangsaussiedlungen mehr in den Blickpunkt zu rücken und um konkrete Projekte zu ergänzen. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen (siehe Ziffer 1.5.3). Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021.

2.3.3 Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sterbeurkunde

Der Vater der Petentin war in Rostock verstorben. Das zuständige Standesamt konnte der Petentin jedoch keine Sterbeurkunde ausstellen, weil die Eltern in Österreich geschieden worden waren und das Scheidungsurteil zunächst in Deutschland anerkannt werden musste. Die Petentin kritisierte das Vorgehen des für das Anerkennungserfahren zuständigen Justizministeriums und bat um Unterstützung bei der Ausstellung der Sterbeurkunde. Anlass für die Kritik waren insbesondere die lange Bearbeitungsdauer sowie der mit dem Verfahren verbundene bürokratische Aufwand und die hierbei anfallenden Kosten.

Das Justizministerium erklärte in seiner Stellungnahme, dass eine Sterbeurkunde nach § 60 des Personenstandsgesetzes den Familienstand des Verstorbenen ausweisen müsse. Das zuständige Standesamt habe den Sterbefall nicht abschließend beurkunden können, weil die in Österreich ausgesprochene Scheidung von der Landesjustizverwaltung nach § 107 des

Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zunächst habe anerkannt werden müssen. Das von der Erteilung der Sterbeurkunde unabhängige Anerkennungsverfahren nach § 107 FamFG sei zwingend durchzuführen.



Die Petentin musste lange auf die Sterbeurkunde warten.

Foto: Landtag M-V

Weiterhin legte das Justizministerium dar, dass grundsätzlich alle personenstandsrechtlichen Fälle eilbedürftig

seien, wie bspw. die Registrierung von Geburten oder aufenthaltsrechtliche Fragen, weshalb die Antragsbearbeitung in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erfolge. Auch die Gebühr sei rechtmäßig erhoben worden.

Da das Anerkennungsverfahren nach vier Monaten abgeschlossen und die von einem österreichischen Gericht beschlossene Scheidung der Eltern anerkannt wurde, waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der Sterbeurkunde des Vaters gegeben. Der Petitionsausschuss fasste deshalb den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Darüber hinaus empfahl er dem Landtag, die Petition dem Deutschen Bundestag zu überweisen, um zu prüfen, ob eine Änderung des § 107 FamFG dahin gehend in Betracht kommt, dass Ehescheidungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt sind, per Gesetz anerkannt werden. Auf diese Weise würden bürokratische Hürden abgebaut, da es dann keiner langwierigen Anerkennungsverfahren durch die Landesjustizministerien mehr bedarf. Diesen Empfehlungen schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Ehegattensplitting

Der Petent forderte die Landesregierung dazu auf, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob das im Einkommenssteuergesetz verankerte Splitting-Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das Finanzministerium nahm hierzu wie folgt Stellung: Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zur Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (BVerG 2 BvR 909/06) Ehegatten und Lebenspartner als Erwerbsgemeinschaft betrachtet und das Ehegattensplitting dementsprechend nicht als Vergünstigung eingestuft,



Der Petent wies darauf hin, dass das im Einkommenssteuergesetz verankerte Splitting-Verfahren gegen das Grundgesetz verstoße.

Foto: Landtag M-V

sondern wegen der Teilhabe beider Ehegatten/Lebenspartner am Einkommen als Ausformung des Leistungsfähigkeitsprinzips bewertet. Weiterhin entspreche es dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie. Zwar werde das Ehegattensplitting in der steuerrechtlichen Literatur kritisch hinterfragt. So wären die grundgesetzlich geschützten Grundsätze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und des Schutzes von Ehe und Famili-

lie wohl auch bei anderen Besteuerungsmodellen, wie einem Realsplitting oder der Übertragung des Grundfreibetrages auf den anderen Ehepartner, gewahrt. Dennoch habe das Bundesverfassungsgericht die gegenwärtige Ausgestaltung der genannten Verfassungsgrundsätze durch das Ehegattensplitting nicht infrage gestellt. Das Ehegattensplitting sei somit verfassungsgemäß, eine Klage daher weder angezeigt noch erfolgversprechend.

Der Petitionsausschuss ist ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass das Ehegattensplitting zwar Gegenstand der politischen Diskussion ist, in der die Gegner dieses Steuermodells kritisieren, dass es zu einem niedrigen Arbeitsanreiz und damit zu verminderter Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen führt, von einer Verfassungswidrigkeit dieser Einkommensbesteuerung aber nicht auszugehen ist. Der Ausschuss fasste daraufhin den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

2.5.1 Insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenränder

Ein in der ökologischen Bildung tätiger Verein nahm die Forschungsergebnisse zum Insektenchwund zum Anlass, beim Deutschen Bundestag eine Petition einzureichen, mit der er eine insektenfreundliche Bewirtschaftung der Straßenbegleitflächen forderte. Zur Begründung führte der Petent aus, dass bei den Pflegearbeiten, insbesondere beim Mulchen, die dort lebenden Insekten getötet würden. Der Mulch- oder Mähstreifen neben den Autobahnen und Bundesstraßen solle daher auf eine Breite von maximal 2 Metern verringert werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterstützte das vorgetragene Anliegen und überwies die Petition der Bundesregierung. Des Weiteren leitete er die Petition den Landesvolksvertretungen zu.

Begründet wurde die Zuleitung an die Petitionsausschüsse der Landtage damit, dass die Bundesländer bis zum 31.12.2020 die Bundesautobahnen und über diesen Zeitpunkt hinaus die Bundesstraßen verwalten und daher auch für die Pflegemaßnahmen an den Fahrbahnrändern zuständig sind.

Als die Petition daher im Jahr 2019 dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet wurde, holte dieser zunächst vom damaligen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und vom damaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) eine Stellungnahme ein.

Das Landwirtschaftsministerium bekräftigte in seiner Stellungnahme, dass Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Insekten unbedingt vonnöten seien, und verwies auf die Landesstrategie mit dem Titel „Mehr Respekt vor dem Insekt“. Sie umfasse insbesondere die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Insektenpopulationen.

Das seinerzeit für die Straßenverwaltung zuständige Energieministerium erläuterte zunächst die Einteilung der straßenbegleitenden Grasflächen in intensive und extensive Pflegebereiche: So



Die Petenten mahnten einen verbesserten Insektenschutz bei der Straßenunterhaltung an.

Foto: Petra Dirscherl/PIXELIO

grenzten Grasflächen im Intensivbereich unmittelbar an die Fahrbahn und würden aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses regelmäßig und häufiger gemäht. Die Pflegebreite ergebe sich je nach Lage der Straße. Die Grasflächen im Extensivbereich würden jedoch wesentlich seltener gemäht. Hier sehe die zwischen dem Land und dem Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. geschlossene Grundsatzvereinbarung vor, dass die Mäharbeiten auf den extensiven Flächen an den Bundes- und Landesstraßen im Abstand von ein bis zwei Jahren, und zwar außerhalb der Blüte- und Hauptvegetationszeit, durchzuführen seien. Im Rahmen der Bestandssicherung der Alleen an den Landes- und Bundesstraßen würden zudem die zu ersetzenden Bäume in einem größeren Abstand zum Fahrbahnrand nachgepflanzt. Für diese Nachpflanzungen werde in der Regel Ackerfläche erworben und in ökologisch höherwertige und für Insekten geeignete Biotopflächen umgewandelt. Zudem wies das Energieministerium darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung zurzeit eine Handlungsanleitung „Artenschutz im Betriebsdienst“ erarbeite, um die Biodiversität und das Insektenvorkommen im Straßenbegleitgrün zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die bereits von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zum Insektenschutz an den Landes- und Bundesstraßen. Er stellte jedoch auch fest, dass 42 % des überörtlichen Straßennetzes in Mecklenburg-Vorpommern Kreisstraßen sind und zudem zahlreiche Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen vorhanden sind. Er empfahl daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2) mit der Maßgabe, auch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden in die laufenden Projekte einzubeziehen, damit diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einheitliche Standards zum verbesserten Insektenschutz bei der Straßenunterhaltung einführen können. Zudem empfahl er dem Landtag, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint (siehe Ziffer 1.5.4). Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021 gefolgt.

Innerhalb eines Jahres muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss nun berichten, wie sie mit dem Anliegen umgegangen ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichtes lag die Antwort noch nicht vor.

2.5.2 Das Radverkehrsnetz in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver gestalten

Mecklenburg-Vorpommern bietet dem Fahrradverkehr aufgrund seiner naturräumlichen Vielfalt, der Ostseeküste sowie der Seen-, Fluss- und Kulturlandschaft hervorragende Voraussetzungen. Das Land gehört daher seit Jahren zu den beliebtesten Radreiseregionen Deutschlands. Neben dem touristischen Radverkehr dient das Radverkehrsnetz auch dem Alltagsverkehr. Hierzu erreichen den Petitionsausschuss immer wieder Beschwerden über eine verzögerte Umsetzung geplanter Radwege oder eine unzureichende Verkehrssicherheit für Radfahrer auf den Straßen in Mecklenburg-Vorpommern. So mahnte auch der Petent an, die Radverkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln und den Ausbau von Radwegen

voranzutreiben sowie die Markierung von Schutzstreifen für Radfahrer auszuweiten. Das zu diesem Zeitpunkt zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) wies darauf hin, dass sich die Landesregierung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterhin dafür einsetzen werde, bestehende Lücken im Radverkehrsnetz zu schließen. Hieran sei das Lückenschlussprogramm des Landes für den Radwegebau an Landesstraßen ausgerichtet. Ausgehend vom Gesamtbudget seien die Projekte bis zum Ende des Jahres 2023 priorisiert. Das Ministerium machte zudem darauf aufmerksam, dass sicheres Radfahren in einem vom Tourismus geprägten Land auch auf Außerortsstraßen möglich sein müsse. Jedoch komme an vielen Strecken der Bau straßenbegleitender Radwege nicht infrage, sei es aus finanziellen, technischen oder umweltrechtlichen Gründen. Um neue Lösungsansätze zu finden, nahm das Land an dem bundesweiten Pilotprojekt für Radfahrer „Modellversuch zur Abmarkierung von Schutzstreifen außerorts und zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit und die Attraktivität im Radverkehrsnetz“ teil. Im Rahmen der Auswertung des Modellversuches konnten beim Einsatz von Schutzstreifen außerorts bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit festgestellt werden. Um die Einsatzbereiche weiter zu konkretisieren und zu festigen, seien aber vertiefende Untersuchungen erforderlich, erklärte das Ministerium. Im Anschluss solle geprüft werden, ob der generelle Ausschluss von Schutzstreifen außerorts aufgehoben werden könne.



Der Petent forderte, dass das Radverkehrsnetz in Mecklenburg-Vorpommern weiter ausgebaut wird.

Foto: Ursula Bullerkotte/PIXELIO

In Anbetracht dessen stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine sichere Radverkehrsinfrastruktur nicht nur zur Verringerung von CO₂-Emissionen beiträgt, sondern auch die Gesundheit durch körperliche Bewegung und den Tourismus fördert. Der Ausbau von Fahrradwegen ist daher unverzichtbar. Es sollen aber nicht nur die Lücken geschlossen werden, sondern das Radwegenetz muss als Ganzes bei der künftigen Weiterentwicklung betrachtet werden. Hierbei sind auch Maßnahmen einzubeziehen, die im Vergleich zum Bau eines straßenbegleitenden Radweges mit weniger Zeit und Aufwand verbunden sind. Die Untersuchungen zu den von der Landesregierung aufgezeigten neuen Lösungsansätzen sind daher zügig voranzutreiben, um kurzfristig Verbesserungen, insbesondere auf wenig befahrenen Straßen im ländlichen Raum, zu schaffen. Im Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen (siehe Ziffer 1.5.2). Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 27.01.2021.

2.5.3 Bürgerinitiative fordert eine Ortsumgehung für Waren

Die Innenstadt von Waren durchfahren tagsüber auf der B 192 durchschnittlich 25 000 Kraftfahrzeuge und der Verkehrslärm übersteigt an 250 Häuserfassaden nachweislich die zulässigen Grenzwerte. Die Stadt Waren hatte zwar bereits zahlreiche lärmreduzierende Maßnahmen ergriffen, dennoch musste bei weiteren Lärmmessungen festgestellt werden, dass nach wie vor die Grenzwerte, insbesondere in der Nacht, deutlich überschritten werden. Um die Innenstadt zu entlasten und die Lärmimmissionen zu reduzieren, plante das zuständige Straßenbauamt bereits seit Jahren eine Ortsumgehung um die Stadt Waren. Als sich jedoch im Jahr 2013 die Mehrheit der Einwohner Warens im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gegen die Ortsumgehung aussprach, wurden die Planungen gestoppt und die Anmeldung des Vorhabens zum Bundesverkehrswegeplan 2030 unterlassen.

Eine Bürgerinitiative wollte diesen Zustand nicht hinnehmen und forderte die Politik auf, das Vorhaben nachträglich in den aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 aufzunehmen.

Um das Anliegen der Bürgerinitiative bewerten zu können, beteiligte der Ausschuss das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium). In seiner Stellungnahme wies das Energieministerium darauf hin, dass eine nachträgliche Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan nur in Betracht komme, wenn sich die Umstände vor Ort, insbesondere das zu erwartende Verkehrsaufkommen, geändert hätten. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Um sich einen Überblick zur Lärm- und Verkehrssituation zu verschaffen, führte der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durch, bei der die Problematik mit den Petenten und Vertretern der Stadt Waren, des Straßenbauamtes Neustrelitz und des Energieministeriums

diskutiert wurde. Im Ergebnis dieses Termins begrüßten die Ausschussmitglieder den Beschluss der Stadtvertretung Waren, die Möglichkeit einer Ortsumgehung erneut überprüfen zu lassen. Auch stellte der Ausschuss fest, dass die derzeitige Verkehrssituation sowohl für die Anwohner der B 192 als auch für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fernverkehrs, unzumutbar ist. Daher erörterte der Petitionsausschuss im Folgenden noch einmal die Problematik mit dem Energieministerium und dem Straßenbauamt Neustrelitz. Seitens des Energieministeriums wurde empfohlen, dass sich das Land um eine Anmeldung für den künftigen Bundesverkehrswegeplan 2045 bemüht, da eine Abweichung zum derzeit geltenden Plan mit hohen rechtlichen Hürden verbunden sei. Um diese Empfehlung besser bewerten zu können, wandte sich der Petitionsausschuss an das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das den Ausschussmitgliedern eine rechtliche Einschätzung übermittelte.

Auf dieser Grundlage verständigte sich der Ausschuss darauf, dass die einzige Lösung für eine tatsächliche Verbesserung der Lärmsituation und des innerstädtischen Verkehrs die Aufnahme der Ortsumgehung in den Bundesverkehrswegeplan ist. Da eine Nachmeldung für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 wohl ausgeschlossen ist, sollte das Land mit dem Bundesverkehrsministerium erörtern, ob eine Aufnahme der Ortsumgehung in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz möglich ist.



Diese Straße durchfahren tagsüber über 25 000 Kraftfahrzeuge.

Foto: Landtag M-V

In Anbetracht dessen empfahl der Ausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen (siehe Ziffer 1.5.1). Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021.

Das Energieministerium nahm im Rahmen seiner Berichtspflicht sechs Wochen nach der Überweisung hierzu Stellung und stellte dar, dass mit dem zuständigen Bundesverkehrsministerium Gespräche geführt worden seien. Danach werde derzeit die Aufnahme eines neuen Vorhabens in den Bedarfsplan ausgeschlossen. Das Energieministerium wolle jedoch die Gespräche mit dem Bundesministerium weiterführen, um andere denkbare Wege zu erörtern. Diese wären allerdings längerfristig angelegt.

2.5.4 „Freie Friedländer Wiese“

Mit dieser Forderung wandten sich über 1 000 Petenten an den Petitionsausschuss und setzten sich dafür ein, dass in dem ca. 250 km² großen entwässerten Mooregebiet keine Windenergieanlagen errichtet und die dafür vorgesehenen Windeignungsgebiete aus dem Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gestrichen werden. Außerdem beehrten sie angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wiese u. a. als bedeutendes Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel, dass das Areal unter Naturschutz gestellt werde.

Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen war erforderlich geworden, nachdem mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) alle



Mit dieser Forderung wandten sich über 1 000 Petenten an den Petitionsausschuss.

Foto: Landtag M-V

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern aufgehoben worden waren. Um dennoch eine Konzentrierung von Windkraftanlagen in sogenannten Windeignungsgebieten herbeizuführen, führt der Regionale Planungsverband Vorpommern seit dem Jahr 2015 das Verfahren zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in dem Planungsgebiet durch. Denn ohne eine entsprechende Raumplanung besteht aufgrund der gesetzlichen Privilegierung des Windkraftanlagenbaus gem. § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich die Möglichkeit, überall im Außenbereich Windkraftanlagen zu errichten.

Nachdem der Petitionsausschuss hierzu Stellungnahmen von der Landesregierung eingeholt und die Petenten darüber informiert hatte, führte er eine Beratung durch, um mit Vertretern des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Greifswald die naturschutzfachlichen Belange und die mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu befürchtenden Beeinträchtigungen zu erörtern.

Während der Beratung wurde zunächst zwischen dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und dem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde kontrovers diskutiert, ob bei der Friedländer Großen Wiese die Voraussetzungen für eine Ausweisung insbesondere als Naturschutzgebiet vorliegen. Zudem führte der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde aus, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer nachhaltigen Schädigung der Torfkörper in dem Moorgebiet führen würde. Seitens des Regionalen Planungsverbandes wurde darauf hingewiesen, dass diese Gefährdung der Moorflächen kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten darstelle. Das Energieministerium gab zu bedenken, dass der Regionale Planungsverband aufgrund der Privilegierung der Windkraft verpflichtet sei, hinreichend Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzulassen. Da das Bundesverwaltungsgericht das Regionale Raumordnungsprogramm für rechtswidrig erklärt habe, achte der Regionale Planungsverband sehr genau darauf, ein rechtssicheres Programm aufzustellen. Die von den Trägern öffentlicher Belange und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Belange würden selbstverständlich in den Abwägungsprozess einbezogen und bewertet. Im Nachgang dieser Beratung beschlossen die Abgeordneten, sich in einer Ortsbesichtigung ein eigenes Bild von dem Gebiet zu machen.

Zahlreiche Anwohner sowie die Petenten nutzten die dann folgende Ortsbesichtigung, um den Mitgliedern des Petitionsausschusses und den Vertretern des Energieministeriums, des Landkreises Vorpommern-Greifswald, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und der Gemeinde ihre Argumente vorzutragen. Nicht nur die Artenvielfalt in diesem ökologisch sensiblen Gebiet sei unvergleichlich und würde durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden, auch der Eingriff in den Untergrund eines der größten Moorgebiete Deutschlands begegne erheblichen Bedenken und laufe den Zielen des Moorschutzprogrammes des Landes zuwider. Im Anschluss an die fachlich fundiert geführte Diskussion führen die Ausschussmitglieder



Auf einer Mehlsprimelwiese wurde mit einem Spatenstich ein Torfquerschnitt entnommen, um die Auswirkungen der Melioration auf die Torfstruktur aufzuzeigen. Foto: Landtag M-V

in die Friedländer Wiese, wo ihnen ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die ökologischen Besonderheiten des Gebietes zeigte. Auf einer Mehlsprimelwiese führte er eine Moorbohrung durch und erläuterte die Struktur des entnommenen Seggentorfs. In diesem Zusammenhang wies er auf die Bedeutung des Moores als CO₂-Speicher hin.

Im Nachgang zur Ortsbesichtigung ergaben sich für den Petitionsausschuss weitere Nachfragen – insbesondere zur Gefährdung des Grundwasserleiters durch nitratbelastetes Grundwasser sowie zur Vogelkartierung –, die das Landwirtschaftsministerium beantwortete. Zudem informierte sich der Ausschuss fortlaufend über den Fortgang des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu dem mittlerweile gestellten Antrag auf Errichtung von zwölf Windenergieanlagen.

In einer abschließenden Beratung stellte der Ausschuss fest, dass in dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet ist, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschuttkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund beschloss er, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021.

2.5.5 Abschaffung des Schulgeldes für therapeutische Berufe

Der Petent wandte sich gegen das Schulgeld, das im Bereich der therapeutischen Ausbildungen erhoben wird. Er legte dar, dass das hohe Schulgeld Interessenten hindere, die Ausbildung anzutreten, obwohl der Bedarf an Therapeuten wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Diätassistenten, Masseur und medizinischen Bademeistern schon jetzt nicht gedeckt sei und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Zukunft noch mehr Menschen auf Therapeuten angewiesen seien.

Bei der Petition handelt es sich um eine Sammelpetition, die im Zeitraum vom 13.05.2019 bis zum 09.06.2019 von 259 Personen auf openPetition unterstützt wurde.

Das damalige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Ausbildungen in den Therapieberufen sowohl an öffentlichen Schulen als auch an Schulen in privater Trägerschaft erfolgten, wobei die Ausbildungen an öffentlichen Schulen bereits schulgeldfrei angeboten würden. Auf der 90. Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2017 sei einstimmig die Novellierung der therapeutischen Gesundheitsfachberufe beschlossen worden. Dazu sei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die ihre Arbeit mit der Veröffentlichung eines umfangreichen Eckpunktepapiers im März 2020 abgeschlossen habe. Fragen der Voll- oder Teilakademisierung, der Ausbildungsinhalte sowie mögliche Finanzierungsmodalitäten würden in diesem Papier bearbeitet. In Bezug auf das Thema Schulgeldabschaffung würden das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder gemeinsam ein Finanzierungskonzept erarbeiten, das alle derzeitigen Kostenträger einbeziehe. Der Bund habe darüber informiert, auf dieser Grundlage mit Vorarbeiten für ein Gesetz, das die Abschaffung des Schulgeldes in allen Gesundheitsfachberufen regeln solle, begonnen zu haben. Die Reform solle noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Eine landeseigene Lösung zur Abschaffung des Schulgeldes erscheine in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag folgte der Empfehlung in seiner Sitzung am 05.05.2021.

2.6 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

2.6.1 Nutzungskonflikte im ländlichen Raum: Staub- und Lärmbelastung durch eine Getreidetrocknung

Die Petentin hatte im Jahr 2000 ein Gebäude erworben, das früher von der damaligen LPG als Küchengebäude genutzt worden war, und dort ein Café eingerichtet. Dem Café gegenüber befindet sich ein Getreidespeicher mit einer Trocknungsanlage, über deren Lärm- und Staubemissionen sich die Petentin beschwerte. So hatte sich die Petentin seit dem Jahr 2017 mehrfach an den Landkreis gewandt und eine unzumutbare Staub- und Lärmbelastung in den Sommermonaten, wenn die Getreidetrocknung in Betrieb ist, angezeigt.

Nach Darstellung der Petentin sei die Getreidetrocknung ohne eine Baugenehmigung in den Jahren 2003/2004 neu errichtet worden. Die Bauordnungsbehörde des Landkreises führte dem entgegen aus, dass die vier Zentralrohrsilos bereits im Jahr 1967 errichtet und zu dieser Zeit auch schon mit einer Warmlufttrocknung aufgestellt worden seien. 1999 sei die technische Ausrüstung modernisiert worden. Da kein Eingriff in die bauliche Hülle erfolgt sei, sei eine Baugenehmigung nicht erforderlich gewesen.



Die Petentin beschwerte sich über Staub- und Lärmbelastungen durch eine Getreidetrocknungsanlage.

Foto: Landtag M-V

Um den Vorwurf der erhöhten Lärm- und Staubbelastung zu überprüfen, führte die Immissionsschutzbehörde des Landkreises eine Vor-Ort-Kontrolle durch, in der auch der Schallpegel der Anlage gemessen wurde. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die für ein hier vorliegendes Mischgebiet zulässigen Grenzwerte von tagsüber 60 dB und nachts 45 dB überschritten werden. Als Sofortmaßnahme gab der Landkreis daher dem Betreiber der Anlage auf, während des Betriebs die Türen geschlossen zu halten. Um die Staubemissionen zu reduzieren, sollte er vor dem Auswurfrohr der Getreidereinigung einen Windschutz anbringen, um zu verhindern, dass Spreu, Spelze, Unkrautreste und sonstige Bestandteile vom Wind davongetragen werden. Der Landkreis machte aber auch deutlich, dass sich der Betrieb der Anlage auf vier bis fünf Wochen im Jahr beschränke und überdies die Funktionsrichtwerte für Schwebstaub und Staubbiederschlag eingehalten würden.

Die Petentin, der diese Maßnahmen des Landkreises nicht ausreichten, wandte sich mit ihrer Beschwerde an den Petitionsausschuss. Dieser bat das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und das damalige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) um Stellungnahme. Das Energieministerium nahm eine bauaufsichtsrechtliche Bewertung des Sachverhalts vor und bestätigte die Darstellung des Landkreises, dass die Getreidetrocknungsanlage Bestandsschutz genieße, da sie nach Auskunft des zuständigen Amtes bereits seit Ende der 1960er-Jahre in ununterbrochener Benutzung sei.

Zum Immissionsschutz führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass es sich bei der Getreidetrocknungsanlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage handle, deren Betrieb den Grundpflichten des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliege. Im Hinblick auf die Staubemissionen sei zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen worden, was die Petentin auch bestätigt habe. Um die Lärmbelastung abschließend beurteilen zu können, habe der Landkreis bereits mehrere Lärmmessungen durchgeführt. Eine Messung sollte dabei im August 2020 auf dem Grundstück der Petentin durchgeführt werden, um in der Zeit der Erbsenernte, in der das Emissionspotenzial am höchsten sei, die Geräuschemissionen zu messen. Dieser Vorgehensweise hatte die Petentin jedoch zunächst nicht zugestimmt, sodass eine entsprechende Messung erst wieder im Folgejahr 2021 durchgeführt werden sollte.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Getreidetrocknungsanlage Bestandsschutz genießt und als eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage einzustufen ist. Da die Staubbelastung bereits unterbunden wurde, die Geräuschemissionen durch entsprechende Lärmmessungen überprüft werden und zu berücksichtigen ist, dass sich der Betrieb und somit die Lärmbelastigung auf die Erntezeit beschränken, hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 gefolgt.

2.6.2 Tourismus im Einklang mit der Natur

Schon 2015 wandte sich die Bürgerinitiative Borner Holm e. V. an den Petitionsausschuss, um eine in der Gemeinde Born auf dem Darß geplante großflächige Bebauung eines Landschaftsschutzgebietes mit einem 80 Betten umfassenden Hotelkomplex und mit 54 Ferienhäusern zu verhindern. Bei dem 8,1 Hektar großen Gebiet handelt es sich um den Borner Holm, eine Fläche direkt am Bodden. An den Borner Holm grenzen ein Nationalpark und ein FFH-Gebiet.

Neben der Petition wurde auch der Rechtsweg gegen den beschlossenen Bebauungsplan beschritten und so erließ das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG) im Mai 2017 eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung, mit der der von der Gemeinde beschlossene Bebauungsplan bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens außer Vollzug gesetzt wurde. Die Entscheidung in der Hauptsache stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der Petition noch aus.

Die Bürgerinitiative begründete ihre Kritik an dem Bebauungsplan damit, dass es sich bei der zu bebauenden Fläche um ein ortsprägendes Gebiet handele, das vielen, auch bedrohten Vogelarten als Lebensraum diene. Auch gebe es in der Gemeinde bereits genügend Unterkunftsmöglichkeiten für Touristen, die den Ort Born und den Darß vor allem wegen der schönen Natur aufsuchen würden. Es stoße auf Unverständnis, eine ökologisch wertvolle Fläche zu versiegeln und zu bebauen. Eine Bebauung hätte nicht nur schwerwiegende Folgen für die Umwelt, auch die Landschaft und der Ort würden ihren Charakter und ihren Charme verlieren. Zudem kritisierte die Bürgerinitiative das bauplanungsrechtliche Verfahren und machte auf eine mögliche Missachtung verschiedener rechtlicher, insbesondere umweltrechtlicher Vorschriften aufmerksam.

Der Bürgermeister der Gemeinde erläuterte in seiner Stellungnahme, dass es bereits seit mehr als 30 Jahren Pläne für die Bebauung dieses Gebietes gebe. Aus dem damals festgelegten Flächennutzungsplan habe die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung einen ordnungsgemäßen Bebauungsplan aufgestellt. Alle gesetzlichen Regelungen, auch im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz, seien beachtet und eingehalten worden.

Um sich selbst ein Bild zu machen, traf sich der Petitionsausschuss im November 2017 zu einer Ortbesichtigung in Born. Gemeinsam mit zahlreichen Vertretern der Bürgerinitiative, aber auch dem Bürgermeister und weiteren Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Born sowie



Albrecht Kiefer von der Bürgerinitiative „Borner Holm e.V.“ erläuterte den Mitgliedern des Petitionsausschusses das Vorhaben der Gemeinde.

Foto: Landtag M-V

Vertretern der beteiligten Behörden wurde der Borner Holm in Augenschein genommen und die geplante Maßnahme vor Ort unter reger Beteiligung der Anwesenden diskutiert.

Vor dem Hintergrund, dass das OVG den Bebauungsplan vorläufig außer Vollzug gesetzt hatte, weil die Vorgaben des Bebauungsplanes u. a. den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ widersprechen würden, beantragte die Gemeinde im Oktober 2020 bei der unteren Naturschutzbehörde, die für die Bebauung vorgesehene Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ herauszunehmen.

Der Petitionsausschuss beriet diesen Antrag auf Veränderung der Gebietskulisse, der nicht Gegenstand des Rechtsstreits vor dem OVG war, und gelangte zu der Auffassung, dass eine touristische Bebauung dieses Umfangs den landschaftlichen Reiz der Umgebung erheblich beeinträchtigt. Der Ausschuss stellte fest, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der hierzu erlassenen Verordnung gerade im Erhalt des Landschaftsbildes und des Charakters des Gebietes besteht und dass dieser Schutz durch eine Herausnahme des Planungsgebietes unterlaufen werden. Zudem, so der Ausschuss, ist bei der Weiterentwicklung des für das Land bedeutsamen Tourismus zu bedenken, dass der touristische Erfolg vor allem auf der Schönheit der Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns beruht, deren Reiz gerade auch in ihrer unzersiedelten Weite besteht. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen der Bürgerinitiative noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen (siehe Ziffer 1.5.1). Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021.

2.6.3 Projekt „Bioenergiedorf“ stößt an Grenzen eines EU-Vogelschutzgebietes

Mit der Forderung, die Grenzen eines Vogelschutzgebietes zu ändern, damit seiner Gemeinde nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden, wandte sich bereits im Jahr 2016 ein Petent an den Petitionsausschuss und schilderte folgende Situation: Die Gemeinde hatte bereits im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe „Bioenergiedorf“ gegründet, um nach verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung mit regenerativen Energien zu suchen, sowohl für die privaten Haushalte als auch für die im Dorf vorhandene Grund- und Regionalschule. Die Gemeindevertretung bildete aus dieser Projektgruppe den Zukunftsausschuss der Gemeinde und im Jahr 2016 erhielt die Gemeinde sogar eine finanzielle Förderung des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, um dieses Projekt weiter vorantreiben zu können. Parallel zu dieser Entwicklung hatte die Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Amt im Jahr 2014 damit begonnen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ortslage der Gemeinde aufzustellen.

Diese Planungen und Projekte fanden ein jähes Ende, als im Jahr 2015 im Wege einer Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung die unmittelbar das Dorfgebiet umgebenden Flächen als sogenannte Kohärenzflächen in das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ einbezogen wurden. Dieses EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ war im Jahr 2008 – ohne die Erweiterungsfläche – der EU-Kommission gemeldet und 2011 landesrechtlich in der Vogelschutzgebietslandesverordnung festgelegt worden. Außerdem war in den Jahren 2012 bis 2014 für dieses Gebiet ein Managementplan erarbeitet worden, um die unterschiedlichen Nutzungsinteressen abzustimmen. Auch hier war die das Dorf umgebende Erweiterungsfläche nicht einbezogen worden.

Der Petent kritisierte nun, dass die Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes für alle an den Planungen Beteiligten völlig überraschend und ohne Beteiligung der Gemeinde erfolgt sei. Er forderte, einen ausreichenden Pufferstreifen zur Siedlungsgrenze zu schaffen, indem dieser Bereich aus dem erweiterten Vogelschutzgebiet herausgenommen wird, um der Gemeinde die Entwicklung zu einem Bioenergiedorf zu ermöglichen. Zudem sei die Artenvielfalt direkt an der Siedlungskante des Dorfes, das sich zudem im Dreieck der A 14 und der B 104 befindet, wesentlich geringer und damit weniger schützenswert als in anderen Bereichen dieses Gebietes.

Der Petitionsausschuss beteiligte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und das seinerzeit zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und führte gemeinsam mit den Vertretern der Ministerien eine Ausschussberatung durch, um den Sachverhalt aufzuklären und zu erörtern, welche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde verbleiben. Dabei wurde seitens des Energieministeriums zunächst ausgeführt, dass die Erweiterungsfläche um die Gemeinde bereits im Jahr 2007 im Wege eines Planfeststellungsbeschlusses zum Weiterbau der Autobahn A 14 als Kohärenzfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt worden sei, und zwar als Ausgleich für den Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“. Die deutschlandweit einmalige Besonderheit habe jedoch darin gelegen, dass dieses EU-Vogelschutzgebiet während des mehrjährigen Planfeststellungsverfahrens und zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2007 noch gar nicht existiert habe. Das seinerzeit für die Planung der Bundesautobahn zuständige Wirtschaftsministerium sei jedoch bei der Sichtung der für die A 14 infrage kommenden Flächen davon ausgegangen, dass das Gebiet um den Schweriner See sehr wahrscheinlich ein EU-Vogelschutzgebiet werden würde, sodass zugleich Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu planen seien. Ein vom Straßenbauamt beauftragtes Planungsbüro habe dann die der Petition zugrunde liegenden Flächen ausgewählt. Ohne gesicherte Erkenntnisse, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, habe man das Gebiet um die Gemeinde als Kohärenzmaßnahme bzw. Erweiterungsfläche für das künftige EU-Vogelschutzgebiet festgelegt.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde sodann – ohne die planfestgestellte Erweiterungsfläche – am 01.04.2008 der EU-Kommission offiziell durch das Bundesministerium gemeldet. Über die festgesetzte Erweiterungsfläche sei die Kommission seinerzeit unterrichtet

worden; diese Unterrichtung sei jedoch unbeantwortet geblieben. Der Planfeststellungsbeschluss sei aber dem Bund als Vorhabenträger des Autobahnbaus zuzuordnen, sodass er nicht mehr durch das Land geändert werden könne. Der Vertreter des Energieministeriums brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass dem Ort daraus Nachteile entstanden seien.

Seitens des Landwirtschaftsministeriums wurde ergänzend ausgeführt, dass auch eine Gebietsänderung des EU-Vogelschutzgebietes nur dann in Betracht komme, wenn die Gebietsmeldung auf einem wissenschaftlichen Irrtum beruhe, was vorliegend nicht der Fall sei. Zu der Frage des Petitionsausschusses, auf welche Weise sich das Projekt des Bioenergiedorfes noch verwirklichen lasse, verwies die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums auf die Möglichkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. So komme auch bei festgestellter Unverträglichkeit eine Realisierung von Vorhaben in Betracht, die dem Allgemeinwohl dienen würden. Diese müssten dann jedoch durch Kohärenzmaßnahmen kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Nachdem das Verfahren auf Antrag des Petenten zunächst ruhend gestellt worden war, wurde die Petition entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses am 09.06.2021 abgeschlossen.

2.7 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

2.7.1 Förderschulen im Fokus

Die inklusive Beschulung ist nach wie vor ein konträr diskutiertes Thema. Mit der Änderung des Schulgesetzes zum Ende des Jahres 2019 gerieten auch die Förderschulen wieder verstärkt in den Fokus dieser Diskussionen. Der Landtag hatte seinen bisherigen Kurs korrigiert und beschlossen, ein flächendeckendes Netz an Förderschulen beizubehalten und lediglich die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (zum 30.07.2020) und dem Förderschwerpunkt Lernen (zum 31.07.2027) aufzuheben. Insbesondere gegen die geplante Schließung der Förderschulen Lernen richtete sich daraufhin die Petition eines Sonderpädagogen und einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Ruhestand, die ihre Bedenken zur inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer intellektuellen Behinderung/Schädigung vortrugen. Sie beklagten, dass in die Entscheidungsfindung nicht ausreichender Sachverstand einbezogen worden war und bspw. eine neuropsychiatrische, psychologische, rehabilitationspädagogische, soziologische und kriminologische Bewertung fehle.

Das zu diesem Zeitpunkt zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) setzte sich in seinen Stellungnahmen ausführlich mit den Forderungen der Petenten auseinander und legte seine Position dar. Die Petenten wurden hierüber informiert. Im Wesentlichen stellte das Ministerium klar, dass das Land an seiner Absicht festhalte, das inklusive Schulsystem einzuführen.



Nach wie vor erreichen den Petitionsausschuss Beschwerden, in denen auf eine unzureichende inklusive Beschulung aufmerksam gemacht wird.

Foto: Dieter Schütz/PIXELIO

Der Prozess von der Entscheidung bis zur Umsetzung werde – entgegen der Annahme der Petenten – wissenschaftlich begleitet. Zudem würden Fachleute, Eltern, Lehrkräfte, Schüler, Gewerkschaften und Verbände miteinbezogen. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen bspw. aus dem Rügener Inklusionsmodell hätten schließlich dazu geführt, dass der Landtag mit der Änderung des Schulgesetzes den Zeitraum für die Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes um fünf Jahre bis 2028 verlängert habe. Hierzu

zähle auch, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erst zum 31.07.2027 aufzuheben und ab dem Schuljahr 2027/2028 an ausgewählten Schulstandorten Lerngruppen zur individuellen Förderung der Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zu bilden. Aufgrund der verlängerten Umsetzung bliebe zudem mehr Zeit für Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte, für Schulneu- und -umbauten sowie für die Etablierung von Schulversuchen, die wiederum wissenschaftlich begleitet würden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 27.01.2021 zu.

Im Konkreten erreichte den Petitionsausschuss auch die Eingabe eines besorgten Vaters, der sich darüber beschwerte, dass sein an ADS erkranktes Kind keine sonderpädagogische Schule besuchen kann. Zudem beklagte er diesbezüglich eine mangelnde Unterstützung der Schule und des Staatlichen Schulamtes. So hatten die Eltern bereits im November 2019 einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt. Eine Entscheidung lag bis zum Juni 2020 nicht vor.

Laut Bildungsministerium, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, gab es Anfang Juni 2020 ein Gespräch des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie des Staatlichen Schulamtes mit dem Petenten und der Klassenleiterin, in dessen Ergebnis ein ausgeprägter Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung vermutet wurde. Dass bislang keine Diagnostik stattgefunden hatte, wurde mit der Corona-Pandemie sowie fehlenden ärztlichen Befunden begründet.

Die Diagnostik solle nunmehr nach den Sommerferien durchgeführt werden, so das Ministerium. Diese Information sorgte sowohl beim Petenten als auch beim Petitionsausschuss für Unmut. Der Ausschuss wandte sich deshalb erneut an das Bildungsministerium und übermittelte verbunden mit der Sachstandsnachfrage seine Kritik, dass die Zeit bis zu und in den Sommerferien nicht genutzt wurde, um die Diagnostik durchzuführen und dem Sohn damit einen seinem Förderbedarf entsprechenden Start in das neue Schuljahr zu ermöglichen. Daraufhin teilte das

Bildungsministerium mit, dass der bereits vermutete Förderbedarf im Ergebnis der Ende August 2020 erfolgten Diagnostik festgestellt worden und das Kind auf dieser Grundlage in die Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung gewechselt sei.

Der Ausschuss beschloss daraufhin, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Kritik des Ausschusses aufmerksam zu machen (siehe Ziffer 1.5.3). Die Kritik bezog sich insbesondere auf das langwierige Verfahren, das eine unnötige Belastung für Eltern und Kind dargestellt hatte. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

2.7.2 Kritik eines Berufsschullehrers an der Schulleitung und am Staatlichen Schulamt

Das Schulgesetz sieht verschiedene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen sind zuweilen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Pflichten nachkommen und in einem günstigen Lernumfeld lernen können. Dass diese Maßnahmen, zu denen auch der Tadel oder der Ausschluss vom Unterricht zählen, mitunter umstritten sind, ist wohl jedem aus der eigenen Schulzeit bekannt.

Ein Berufsschullehrer schilderte gegenüber dem Petitionsausschuss zwei Fälle, in denen die seines Erachtens erforderlichen Maßnahmen entweder nicht ergriffen oder wieder zurückgenommen worden sind. In einem Fall hatte ihn ein Berufsschüler zu Beginn des Unterrichts mit dem Hitlergruß begrüßt, der nach Angaben des Petenten ungeahndet blieb. Im zweiten Fall kritisierte der Petent, dass die Ausschulung eines Schülers des Fachgymnasiums durch hoheitlichen Beschluss zurückgenommen worden war. Diese Rücknahme kam nach Angaben des Petenten erst zustande, nachdem sich der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeschaltet hatte. Um hier mehr Licht ins Dunkel zu bringen, hatte der Petent die Schulleitung um Übersendung der schriftlichen Unterlagen gebeten, die der Rücknahme zugrunde lagen. Doch leider erfolglos. Aufgrund dieser Erfahrungen, so der Petent, sei es ihm seitdem nur noch schwer möglich, seine Verantwortung als Lehrer auf einer verlässlichen Rechts- bzw. Arbeitsgrundlage wahrzunehmen. Seiner Ansicht nach stelle das Vorgehen der Schulleitung und des Staatlichen Schulamtes eine generelle Abwertung und Missachtung seiner Tätigkeit dar.

Wie sich aus der Stellungnahme des damals zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) ergab, war der Hitlergruß keineswegs folgenlos. Die Schulleitung hatte dem Schüler – allerdings erst vier Monate nach dem Vorfall – einen Verweis ausgesprochen und für den Wiederholungsfall weitere Maßnahmen angedroht. Zudem teilte das Bildungsministerium auf ergänzende Einlassungen des Petenten mit, dass die Schulleitung prüfen werde, mit welchen weiteren Maßnahmen die Schüler in ihrer demokratischen Grundhaltung bestärkt werden können und in welcher Form das Thema „Rechtsradikalismus“ in höherem Maße in den Unterricht integriert werden kann.

Im Fall der zurückgenommenen Ausschulung berichtete das Bildungsministerium, dass die Ausschulung auf der Grundlage von § 56 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) M-V erfolgt sei, wonach ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht unter bestimmten Voraussetzungen entlassen werden könne. Die für eine solche Entscheidung erforderliche sorgfältige Abwägung des Für und Wider sei im vorliegenden Fall aber nicht in ausreichendem Maß erkennbar gewesen. Zudem sei der Schüler nicht nachweislich auf mögliche Folgen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht hingewiesen worden. Hinzu komme, dass der Schüler kurz vor der Zulassung zu den Abiturprüfungen gestanden habe. Das Abitur sei für den Schüler von erheblicher Bedeutung für seinen weiteren beruflichen Werdegang. Die Schulleitung habe die Ausschulung deshalb im Rahmen ihres Ermessens zugunsten des Schülers wieder zurückgenommen. Der Petent hielt dem nachvollziehbar entgegen, dass der Schüler sogar mehrfach über die Folgen unentschuldigter Fehlers informiert worden sei. Zudem habe er wiederholt gegen das Schulgesetz verstoßen und deshalb im gleichen Schuljahr bereits einen Verweis erhalten. Dennoch sei er immer wieder verspätet oder gar nicht zum Unterricht erschienen. Nachdem er dann im Umfang von drei Tagen vom Unterricht ausgeschlossen worden sei, sei die Entlassung aus der Schule gem. § 56 Abs. 4 SchulG M-V erfolgt.

Der Petitionsausschuss bewertete die Vorgänge kritisch. Seiner Ansicht nach können Lehrkräfte nur erziehungswirksam pädagogisch handeln, wenn alle Beteiligten in den Erziehungsprozess einbezogen werden. Deshalb ist der Schule zu empfehlen, ihre internen Kommunikationsstrukturen zu überarbeiten. Zudem sollten angesichts des Lehrermangels an jeder Schule des Landes Strukturen geschaffen werden, die die Attraktivität des Lehrerberufes steigern und Lehrkräfte zum Verbleib im Land motivieren. Dazu gehört auch die Schaffung eines Umfelds, in dem die Lehrerschaft ernst genommen und in sie betreffende Vorgänge miteinbezogen wird. Weiterhin vertrat er die Auffassung, dass in der Abwägung zur Entlassungsentscheidung nach § 56 Abs. 4 SchulG M-V auch zu beachten ist, dass fortgesetzt unpünktliches Erscheinen zum Unterricht bzw. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht den Erziehungs- und Bildungsauftrag grundsätzlich in erheblicher Weise gefährden. Ohne die Möglichkeit der Entlassung als ultima ratio würde ein weiterer Verbleib eines Schülers, der wiederholt gegen das Schulgesetz verstößt, Macht- und Hilflosigkeit der Schule bedeuten. Bei der Anwendung von schulischen Ordnungsmaßnahmen sollten daher auch generalpräventive Gesichtspunkte beachtet werden. Mit Bezug auf die Reaktion der Schule auf den Hitlergruß stellte der Ausschuss fest, dass Schulen rechtsextremistischen Vorgängen entschieden und entschlossen gegenüberzutreten sollten. Dies erfordert auch ein unmittelbares Vorgehen der Schule bei entsprechenden Vorfällen. Der Ausschuss begrüßte, dass die Schulleitung im vorliegenden Fall prüft, das Thema „Rechtsradikalismus“ in einem höheren Maße in den Unterricht zu integrieren. Er forderte zudem ein entsprechendes Vorgehen an allen Schulen des Landes.

Angesichts seiner kritischen Bewertung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition als Material an die Landesregierung zu überweisen (siehe auch Ziffer 1.5.2). Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021 zu.

2.8 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

2.8.1 Verbesserung der Wohnsituation für Studierende in Rostock

Im November 2019 machten Studierende aus Rostock auf die Wohnungsnot in der Hansestadt aufmerksam und richteten verschiedene Forderungen an die Politik. Zu den Forderungen gehörte im Einzelnen u. a., studentisches Wohnen und das Bauen von bezahlbarem Wohnraum zu fördern, dezentrale Bezirke attraktiver zu gestalten, eine Onlineplattform für wohnungssuchende Studierende und Vermieter einzurichten oder auch Vermieter für die Wohnungsnot der Studierenden zu sensibilisieren.

Auch den Petitionsausschuss erreichte hierzu eine Petition. Um zunächst den Sachverhalt aufzuklären, holte der Ausschuss Stellungnahmen der seinerzeit zuständigen Ministerien, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein. Zudem wandte er sich an den zuständigen Fachausschuss des Landtages, den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der sich zu dieser Zeit mit einem sachähnlichen Antrag der Fraktion DIE LINKE (Landtagsdrucksache 7/4308) befasste. Mit dem Antrag, den der Landtag in seiner Sitzung am 14.11.2019 federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an zwei weitere Fachausschüsse überwiesen hatte, sollte erreicht werden, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für ein Wohnheimprogramm für bundesweit zusätzliche Wohnheimplätze in Trägerschaft der Studierendenwerke einsetzt.

Sowohl die Ministerien als auch die Hansestadt Rostock berichteten ausführlich über die bereits ergriffenen Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Wohnraum- und Städtebauförderung. Die Stadt teilte darüber hinaus mit, dass die Bürgerschaft den Oberbürgermeister u. a. beauftragt habe, konzeptionelle Vorschläge für die Schaffung von Wohnraum für Studierende zu unterbreiten. Als Problem benannte die Stadt, dass die Förderung aus dem Landesprogramm „Wohnungsbau Sozial“ für die Schaffung von Wohnheimplätzen nicht geeignet sei, da hier der Wohnberechtigungsschein eine Voraussetzung für den Bezug einer aus diesem Programm geförderten Wohnung sei. Der Wohnberechtigungsschein sei jedoch an Bedingungen geknüpft, die Studierende nur bedingt erfüllen könnten, und zudem mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem regte die Stadt an, dass auch die Grundsanierung von Wohnheimplätzen wieder durch das Land gefördert werde.

Dieser Probleme nahm sich der Landtag an und beschloss im Dezember 2020 nach einer Empfehlung des Bildungsausschusses (Landtagsdrucksache 7/5572), die Landesregierung aufzufordern, sich auf Bundesebene für die Auflage eines Förderprogramms für den Erhalt und Ausbau von Studierendenwohnraum einzusetzen. Des Weiteren forderte der Landtag die Landesregierung auf, bereits jetzt im Ausnahmewege den Neubau und die Grundsanierung von Studierendenwohnungen

aus Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung zuzulassen und dabei die Nutzungsberechtigung der Studierendenwohnungen auf alle Studierenden auszuweiten, anstatt sie weiterhin auf die Gruppe derer mit einem Wohnberechtigungsschein zu begrenzen. Weiterhin stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Land für den Planungszeitraum 2015 bis 2020 bis zu 8 Mio. Euro für die Sanierung studentischer Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt hat und mit der Auflage eines zweijährigen Sonderprogramms zur Schaffung von Studierendenwohnungen im Rahmen des Doppelhaushaltes 2020/21 den Bau neuen Wohnraums für Studierende fördert.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

2.8.2 Mönchguter Museen gefährdet

Mit seiner Sorge um die Mönchguter Museen wandte sich der Förderverein zum Schutz, zur Pflege und weiteren Entwicklung der Mönchguter Museen e. V. im September 2018 an den Petitionsausschuss. Die Gemeinde Ostseebad Göhren hatte gemeinsam mit zwei polnischen Gemeinden ein grenzüberschreitendes Projekt erarbeitet, das mit Hilfe des Kooperationsprogramms INTERREG VA realisiert werden sollte. Teil dieses Projektes war das Mönchguter Trachtenmuseum. Das Wirtschaftsministerium hatte das Projekt als förderwürdig eingestuft und 2017 seine Zustimmung erteilt. Im Jahr 2018 verweigerte jedoch das Innenministerium die Genehmigung für die Aufnahme von Investitionskrediten, die notwendig waren, damit die Gemeinde die vereinbarten Eigenmittel von fast 140.000 Euro aufbringen kann. Hinzu kamen jährliche Unterhaltungskosten von 400.000 Euro, die ebenfalls nicht gesichert waren. Der Erhalt der Mönchguter Museen war damit gefährdet.

Nachdem sich der Petitionsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahmen der Landesregierung über den Sachverhalt informiert hatte, führte er eine Beratung durch, um mit der Landesregierung und dem Landkreis sowie mit dem Stellvertreter des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern, dem Kurdirektor und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Göhren zu diskutieren, welche Möglichkeiten es nun gibt, den Museumsbetrieb weiterzuführen.

Während der Beratung ist zunächst deutlich klargestellt worden, dass der Erhalt der Mönchguter Museen über INTERREG VA nicht mehr infrage kommt, da die Vertragspartner aufgrund der Finanzierungsprobleme vom Projekt zurückgetreten waren. Der Direktor der Kurverwaltung, die die Mönchguter Museen seit 2014 betreibt, berichtete, dass sich das Ostseebad Göhren mit den Nachbargemeinden Mönchgut und Ostseebad Baabe zwischenzeitlich darauf geeinigt habe, eine gemeinsame Gesellschaft zum Betreiben aller Museen in diesen Gemeindegebieten zu gründen. Grundsätzliche Fragen wie die Rechtsform seien jedoch noch offen. Hier erhoffte man sich Unterstützung von den Aufsichtsbehörden. Im Laufe der sehr konstruktiven Beratung

sicherten die Vertreter des Innen-, des Wirtschafts- und des Bildungsministeriums sowie der Stellvertreter des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern zu, die Gemeinden zu beraten und mit ihrem Know-how zu begleiten sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu prüfen. Diesbezüglich wurde seitens des Bildungsministeriums noch einmal auf das Alleinstellungsmerkmal der Trachtensammlung und des Standortes hingewiesen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gab zu bedenken, dass bei allem Wohlwollen grundlegend darauf zu achten sei, dass die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden durch das Vorhaben nicht gefährdet werden dürfe.

Im November 2020 teilte die Kurverwaltung Ostseebad Göhren sodann mit, dass die Gründung der Museumsgesellschaft Mönchgut-Granitz noch im Jahr 2020 vollzogen werden solle. Die Finanzierung der Gesellschaft übernahmen die vier beteiligten Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Sellin, Ostseebad Göhren und Mönchgut. Das Land habe für verschiedene Projekte Fördermittel in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 27.01.2021 zu.

Im Februar 2021 wurde dann die Museumsgesellschaft als Tochter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH gegründet. Im April 2021 nahm sie mit dem Betrieb von vier Museen im Amtsbereich ihre Arbeit auf.



Traditionelle Mönchguter Tracht

Foto: Kurverwaltung Ostseebad Göhren

2.9 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

2.9.1 Drohende Schließung der Geburtshilfe in Crivitz



Kann die Geburtenstation in Crivitz gerettet werden?

Foto: m.g./PIXELIO

Die Nachricht im Dezember 2019, dass die Geburtsstation in Crivitz geschlossen und die Geburtshilfe in Parchim gebündelt werden soll, rief in und um Crivitz lautstarke Proteste hervor. Ein ehemaliger Crivitzer wandte sich mit seiner Kritik an dieser Entscheidung auch an den Petitionsausschuss. Er wies auf den besten Ruf hin, den die Entbindungsstation in Crivitz seit vielen Jahrzehnten genießt, und stellte die Vorteile gegenüber Parchim dar. Daher sollte die Entscheidung noch einmal überdacht werden.

Der Landtag reagierte sofort auf die geplante Schließung und forderte die Landesregierung mit Beschluss vom 13.12.2019 auf, den Vollzug zu stoppen und Gespräche mit allen Planungsbeteiligten zu führen, um die medizinischen Versorgungsangebote an den Standorten Parchim und Crivitz fortzuführen.

Diese Gespräche fanden unverzüglich statt, wie der Stellungnahme des seinerzeit zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) zu entnehmen war, die der Petitionsausschuss zur Forderung des Petenten eingeholt hatte. Im Ergebnis der Gespräche und Nachverhandlungen unter Beteiligung des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie der Krankenhausträger Medclin und Asklepios konnte erreicht werden, dass der Kreißaal zunächst bis zum 30. Juni 2020 erhalten bleiben sollte. Damit sei Zeit gewonnen, um ein tragfähiges Konzept für eine zukunftsfähige Struktur zu entwickeln, so das Wirtschaftsministerium. Gleichzeitig wies das Ministerium aber auch darauf hin, dass die Gesamtversorgung für Schwangere in dieser Region aus Sicht der Krankenhausplanung mit der Schließung nicht gefährdet wäre. Die Krankenhäuser in Schwerin, Parchim, Ludwigslust und Hagenow würden genügend Kapazitäten bieten. Zudem stünden – nicht zuletzt aufgrund der angespannten Personalsituation im ärztlichen und pflegerischen Bereich – ohnehin Veränderungen in der Krankenhauslandschaft an, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Im weiteren Verlauf wurden die Gespräche fortgeführt. Der Krankenhausbetreiber machte allerdings deutlich, dass er die Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Crivitz aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterbetreiben wird. Ein Einverständnis der Krankenhausplanungsbehörde ist hierfür nicht notwendig. Unabhängig davon sprach sich die Behörde für den

Erhalt der Geburtshilfe in Crivitz aus. Die Personalprobleme auf dieser Station spitzten sich allerdings zu, sodass sie vorübergehend mehrmals geschlossen werden musste, bis der Betrieb ab Juli 2020 schließlich ganz eingestellt wurde.

Um die Geburtshilfe wieder in Crivitz anbieten zu können, fasste der Kreistag Ludwigslust-Parchim im Juni 2020 den Beschluss, das Krankenhaus zu rekommunalisieren. Das Land stellte hierfür 6 Mio. Euro zur Verfügung, sodass der Landkreis zum 01.01.2021 die Trägerschaft übernahm. Nunmehr solle ein Modellprojekt zur sektorenübergreifenden Versorgung initiiert werden, das auch eine geburtshilfliche Grundversorgung in Crivitz beinhalte, erklärte das Wirtschaftsministerium.

In Anbetracht dieser Entwicklung beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 09.06.2021 zu.

2.9.2 Kosten der Unterkunft und Heizung – Direktzahlungen an den Vermieter gefordert

Um die Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten zu fördern, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich an den ALG-II-Empfänger und nicht, wie wiederholt von Vermietern gefordert, direkt an den Vermieter ausgezahlt. Wenn dem Jobcenter jedoch bekannt wird, dass der Leistungsberechtigte seine Miete nicht zahlt und deshalb der Verlust seiner Wohnung droht, sollen die Kosten gem. § 22 Abs. 7 SGB II direkt an den Vermieter gezahlt werden. Eine Vermieterin beklagte gegenüber dem Petitionsausschuss, dass die Jobcenter von dieser Regelung viel zu selten bzw. erst sehr spät Gebrauch machen. Das habe dazu geführt, dass ihr in der Vergangenheit erhebliche Mietrückstände entstanden seien. Ein weiteres Problem seien nach Aussage der Petentin auch Wohnungswechsel, da vielfach eine neue Wohnung bereits bezogen werde, während das alte Mietverhältnis noch nicht beendet sei. Der Vermieter der letzteren Wohnung bleibe dann auf den Mietkosten sitzen.

Nachdem der Petitionsausschuss hierzu Stellungnahmen des damaligen Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) eingeholt hatte, führte er eine Beratung mit Vertretern des Sozialministeriums und der hier zuständigen Jobcenter durch. Seitens der Anzuhörenden wurde in der Beratung noch einmal klargestellt, dass das Jobcenter die Miete erst dann an den Vermieter zahlen kann, wenn der Leistungsberechtigte dies beim Jobcenter beantragt hat. Eine zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Abtretungserklärung reicht hier nicht. Zur Direktzahlung gem. § 22 Abs. 7 SGB II wurde ergänzend vorgetragen, dass es hier einer Handlungsanweisung, die ein einheitliches Vorgehen aller Jobcenter des Landes regelt, nicht bedürfe, da sich dieses bereits aus der vorgenannten Regelung ergebe. Gegen eine pauschale Direktzahlung an den Vermieter spreche nach Angaben der

Anzuhörenden zum einen ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand, da der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und somit der Anteil der Kosten der Unterkunft und Heizung stark variieren könnten. Zum anderen würden datenschutzrechtliche Gründe dagegensprechen. So sei das Jobcenter nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. Bei einer Direktzahlung würde der Vermieter jedoch gleichzeitig die Information erhalten, dass der Mieter Grundsicherungsleistungen empfangt. Auf den Einwurf des Ausschusses, dass der Vermieter ohnehin einen Einkommensnachweis verlangt, wurde darauf verwiesen, dass diese Frage das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter betreffe. Letztlich entscheide der Leistungsempfänger selbst darüber, ob er einen solchen Nachweis erbringen wolle. Sofern er dann gegenüber dem Jobcenter klar zum Ausdruck bringe, dass er eine Direktzahlung wünsche, komme das Jobcenter diesem Wunsch auch nach.

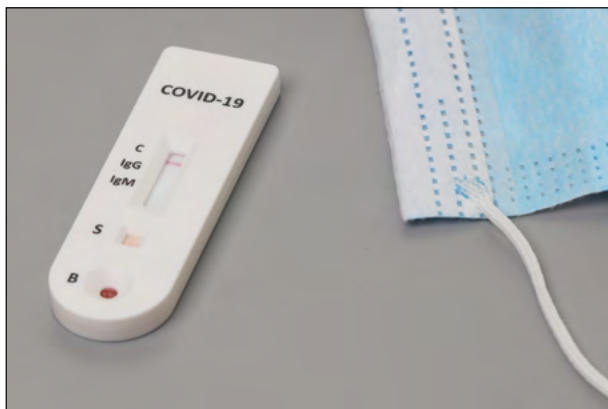
Zur Problematik der sich überschneidenden Mietverhältnisse wurde seitens der Jobcenter erklärt, dass die Leistungsempfänger bei einem angestrebten Umzug sowohl in der Beratung als auch im Zusicherungsbescheid darauf hingewiesen würden, dass die Kündigungsfristen zu beachten seien und doppelte Mietzahlungen nicht übernommen würden. Eine Übernahme doppelter Mietzahlungen sei nur in besonderen Fällen zulässig. Diese hätten hier nicht vorgelegen.

In den vorgetragenen Fällen konnte der Petitionsausschuss der Petentin nicht helfen, da die bundesgesetzlichen Vorgaben eine andere Vorgehensweise der Jobcenter nicht zulassen. Auch der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit wurde vom Ausschuss nicht infrage gestellt. Dennoch vertrat er die Auffassung, dass die Jobcenter zügiger eine Direktzahlung veranlassen sollten, wenn sie Hinweise über die zweckfremde Verwendung der Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten. Anderenfalls ist zu befürchten, dass Vermieter nicht bereit sind, Wohnungen an ALG-II-Empfänger zu vermieten. Damit die Landesregierung prüfen kann, ob hier geeignete Maßnahmen und Initiativen in Betracht kommen, um einer solchen Entwicklung zu begegnen, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition als Material an die Landesregierung zu überweisen (siehe auch Ziffer 1.5.2). Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 09.06.2021 an.

2.9.3 Kritik an Corona-Maßnahmen

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss über 100 Petitionen zu den Corona-Maßnahmen der Landesregierung. Einige Petenten wandten sich im Allgemeinen gegen die Corona-Maßnahmen und forderten deren Einstellung, wobei die 2G-Regelung besonders kritisch betrachtet wurde, da sie nach Auffassung der Petenten einen Ausschluss der Ungeimpften vom öffentlichen Leben sowie eine Spaltung der Gesellschaft bedeute. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildeten jedoch – wie auch im vergangenen Jahr – die Eingaben über die Einreisebeschränkungen für Besitzer von

Zweitwohnungen und Dauer-camper in Mecklenburg-Vorpommern. Vielfach beschwerten sich Petenten auch über die Maßnahmen im Bildungsbereich, insbesondere über die Masken- und Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus wurden das Impfmanagement und hier vor allem unzureichende Impfangebote kritisiert. Zudem erreichten den Ausschuss Beschwerden im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen.



Insbesondere über die Masken- und Testpflicht an den Schulen wurde sich vielfach beschwert.

Foto: Tim Reckmann/PIXELIO

Der Petitionsausschuss holte zu den verschiedenen Beschwerden und Forderungen Stellungnahmen der Landesregierung ein und gab diese den Petenten zur Kenntnis. Auf diese Weise wurden die Petenten ausführlich über die Gründe für die Entscheidungen der Landesregierung informiert und damit zumindest ein Beitrag zur Aufklärung geleistet. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage wurden die Maßnahmen im Laufe des Jahres stetig überdacht und neu abgewogen. Infolge dessen wurden immer wieder Änderungen vorgenommen.

Der Petitionsausschuss wandte sich insbesondere zur Masken- und Testpflicht im Bildungsbereich auch mit kritischen Nachfragen an die Landesregierung, stellte aber auch fest, dass die Absicherung des Präsenzunterrichts oberste Priorität hat. Dabei ist die Mund-Nase-Bedeckung eine geeignete Maßnahme, um das Risiko einer Virusübertragung zu verringern. Zudem gibt es nach Auskunft des Bildungsministeriums keine wissenschaftlichen Studien, die Schäden durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen belegen. Auch die Tests stellen nach Auffassung des Petitionsausschusses eine weitere wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Für die Erfüllung der Testpflicht gibt es zudem mehrere Möglichkeiten. Neben einem Selbsttest in der Schule kann die Testung auch in einer anerkannten Teststelle oder in der Häuslichkeit erfolgen. Um die Selbsttests in der Schule möglichst einfach zu gestalten, ist auch geprüft worden, sogenannte Lolli-Tests anzubieten. Im Ergebnis eines Modellvorhabens wurde jedoch festgestellt, dass die Aufwand-Kosten-Nutzen-Relation nicht verhältnismäßig ist und die bei Lolli-Tests erforderliche Auswertung im Labor zu deutlich späteren und aufwendigeren Rückmeldungen führt.

Die Petitionen sind aufgrund der dynamischen Entwicklung im Jahr 2021 zum größten Teil noch nicht abgeschlossen.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2021

Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2021

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367

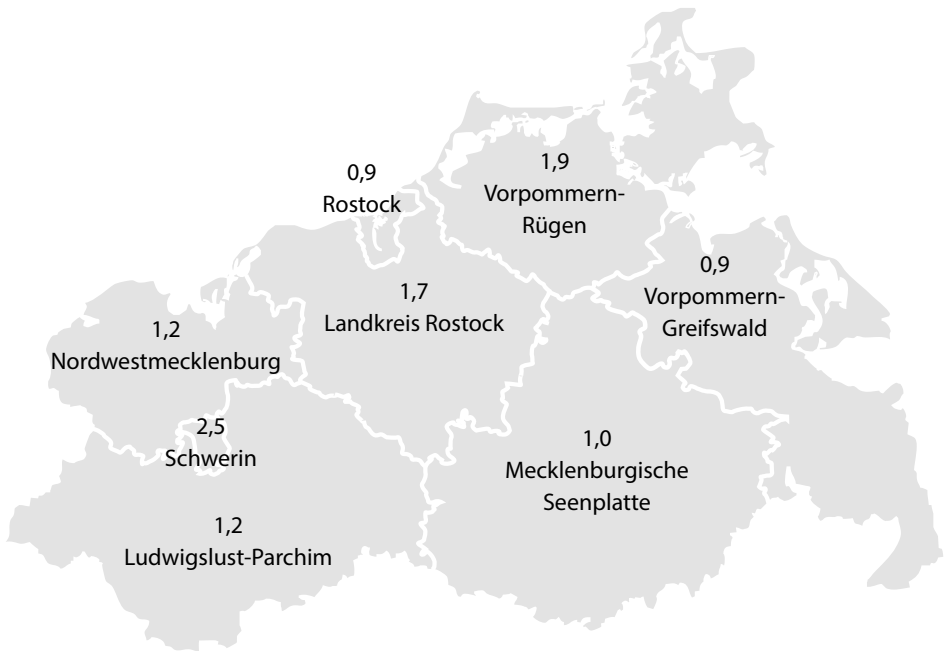
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2021	Bevölk. Stand: 31.12.2020	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	37	217 072	1,7
Ludwigslust-Parchim	26	211 844	1,2
Mecklenburgische Seenplatte	25	258 057	1,0
Nordwestmecklenburg	19	157 975	1,2
Vorpommern-Greifswald	21	235 773	0,9
Vorpommern-Rügen	43	225 383	1,9

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2021	Bevölk. Stand: 31.12.2020	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	19	209 061	0,9
Schwerin	24	95 609	2,5

3.3 Anzahl der Petitionen 2021 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2017 bis 2021

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2017	Anzahl der Petitionen 2018	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020	Anzahl der Petitionen 2021
Schleswig-Holstein	6	8	8	5	8
Niedersachsen	26	21	20	24	21
Nordrhein-Westfalen	13	10	16	24	28
Brandenburg	17	11	15	9	10
Sachsen-Anhalt	4	1	2	4	3
Thüringen	1	2	1	1	1
Sachsen	13	4	14	11	6
Rheinland-Pfalz	2	1	0	2	3
Hessen	4	4	7	4	10
Saarland	0	0	2	1	3
Baden-Württemberg	3	3	3	6	10
Berlin	44	17	29	89	25
Bremen	2	0	0	1	0
Hamburg	10	1	10	3	9
Bayern	8	3	9	12	6

3.5 Anzahl der 2021 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2021

Land	Anzahl der Petitionen 2021
Schweden	1

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 367 Eingaben im Jahr 2021 enthält neun Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese neun Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2017 bis 2021

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623

Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Petitionen	2017	2018	2019	2020	2021
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	267 (340)	320 (793)	293 (558)	244 (258)	324 (1630)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	45 (56)	35	41	30	36
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	19 (76)	45 (512)	24 (26)	30	27
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	2	-	1	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	1 (3)	9	3	2	6
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	11 (66)	21 (453)	17 (19)	22	14
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	7	14 (49)	4	5	7
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen)	12 (67) 12 (67)	24 (456) 21 (453)	14 14	20 19	8 7
(nur an Fraktionen)	-	3	-	1	1
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	84 (85)	96	82	64 (77)	83 (84)
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	10	8	9	8	7
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	109 (113)	133 (139)	137 (400)	111 (112)	170 (1475)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	53	31	35	38	36
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	33	24	22	25	16

Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Im Berichtszeitraum 2021 sind insgesamt 320 Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung ergangen. Aufgrund der im Jahr 2021 stattgefundenen Neukonstituierung des Parlaments am 26.10.2021 sowie der damit einhergehenden Umbenennung der Ministerien sind im Folgenden die ergangenen Stellungnahmeersuchen nach Zeiträumen gegliedert.

Stellungnahmeersuchen im Zeitraum 01.01.2021 – 25.10.2021 (7. Wahlperiode)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	81
Ministerium für Inneres und Europa	47
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	35
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	34
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	30
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	27
Justizministerium	18
Staatskanzlei	13
Finanzministerium	5

Stellungnahmeersuchen im Zeitraum 26.10.2021 – 31.12.2021 (8. Wahlperiode)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	9
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	6
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	4
Finanzministerium	3
Staatskanzlei	2
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	1
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	0

3.9 Zugang der 2021 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
272	95

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten							2						2
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinwesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	4	1				1		2		1	3		12
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht	1	1	1										3
688	Wald und Forstwirtschaft		1							1				2
689	Wasser und Boden	3	1		1			2						7
690	Weiterbildung						1							1
691	Wirtschaftsförderung										1			1
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen		1				1				1			3
694	Zivilrecht										1			1
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung		1											1
Ges.		36	46	39	41	44	32	25	16	19	25	30	14	367

3.11 Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2021

Betreff	Anzahl
Gesundheitswesen	97
Bildungswesen	21
Belange von Menschen mit Behinderungen	20
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	15
Strafvollzug	13
Ausländerrecht	12
Verkehrswesen	12
Baurecht	11
Kommunale Angelegenheiten	10
Behörden	9
Naturschutz und Landschaftspflege	9
Sozialpolitik/Sozialrecht	9

Schwerin, den 23. März 2022

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger

Vorsitzender

2. Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2021

Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt: ... Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 9:** Beratung des Tätigkeitsberichtes des Petitionsausschusses gemäß Paragraf 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages im Jahr 2021, auf Drucksache 8/625.

**Tätigkeitsbericht 2021
des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
gemäß § 68 der Geschäftsordnung des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
im Jahr 2021
– Drucksache 8/625 –**

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses, der Abgeordnete Thomas Krüger.

(allgemeine Unruhe)

Herr Abgeordneter, einen Moment bitte! Ich bitte jetzt wieder um die entsprechende Aufmerksamkeit für den Abgeordneten. Vielen Dank!

Thomas Krüger, SPD: Ja, herzlichen Dank!

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Arbeit des Petitionsausschusses unterscheidet sich zum Teil erheblich von der Arbeit der Fachausschüsse. Wir beraten keine Gesetzesvorhaben, sondern erfahren die Reaktionen der Menschen genau hierauf, denn als einziges Gremium des Parlamentes stehen wir im unmittelbaren Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Unser jährlich vorzulegender Tätigkeitsbericht kann daher für Ihre Arbeit, meine Damen und Herren, sehr aufschlussreich sein. Und so freue ich mich, Ihnen heute auf der Landtagsdrucksache 8/625 den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2021 vorstellen zu dürfen.

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 367 Petitionen, also im Schnitt des Jahres circa eine Petition pro Tag.

(Thore Stein, AfD: Das haben Sie gut ausgerechnet.)

In 16 Fällen handelte es sich um Sammelpetitionen, also um Eingaben, die von vielen Menschen gemeinsam eingereicht worden sind. So unterstützen beispielsweise 1.700 Menschen die Petition einer Bürgerinitiative, die sich für den Erhalt der Lindenallee in dem kleinen Dorf Stove in Nordwestmecklenburg einsetzt, denn diese soll zu einem großen Teil gefällt werden, um die dortige Durchfahrtsstraße zu sanieren und zugleich zu verbreitern. Gerade in der vergangenen Woche hat sich der Petitionsausschuss in Stove zu einer Ortsbesichtigung getroffen, um mit den Vertretern der Bürgerinitiative, der Kommune und den Anwohnern sowie den beteiligten Behördenvertretern ins Gespräch zu kommen.



Vors. Thomas Krüger, SPD

Foto: Uwe Sinnecker

Thematisch lag der Schwerpunkt der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen wie schon im Vorjahr in der Corona-Pandemie. Allein 109 Petitionen betrafen die Maßnahmen der Landesregierung, die zur Pandemiebekämpfung ergriffen wurden. Mehr als 13.000 Unterstützerinnen und Unterstützer kritisierten die seinerzeit in den Kindertagesstätten geltende Pflicht, Kinder mit Erkältungssymptomen einen PCR-Test durchführen zu lassen. Auch das Einreise- und Beherbergungsverbot sowie die Maskenpflicht in Schulen waren Gegenstand von Petitionen. Eine vom Sozialpädiatrischen Zentrum Mecklenburg-Vorpommern eingereichte Petition stellte die Forderung auf, die aus den Corona-Maßnahmen resultierenden gesundheitlichen Probleme der Kinder und Jugendlichen verstärkt in den Blick zu nehmen. In der im Februar dieses Jahres durchgeführten Ausschussberatung, an der neben dem Bildungs- und Sozialministerium auch der Petent teilnahm, wurde bereits vereinbart, den Vertreter des Sozialpädiatrischen Zentrums in die weiteren Abstimmungen miteinzubinden.

20 der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen betrafen die Belange von Menschen mit Behinderungen, darunter 9 Petitionen zum neuen Landesrahmenvertrag für Leistungen der Eingliederungshilfe. Dieser zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der einen Seite und den Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege auf der anderen Seite geschlossene Rahmenvertrag enthält eine neue Vergütungsregel für die Abwesenheitstage, die faktisch darauf hinausläuft, dass die betreuten Menschen nur maximal 20 Tage Urlaub im Jahr nehmen können. Im Petitionsausschuss, meine Damen und Herren, sind wir einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass die soziale Teilhabe der Menschen mit Behinderung hierdurch eingeschränkt wird, und zwar konträr zu der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes. Wir werden diese Petition daher mit den beteiligten Akteuren am 1. Juni 2022 im Ausschuss erneut beraten.

Der Petitionsausschuss leitete dem Landtag im Jahr 2021 insgesamt drei Sammelübersichten einschließlich der ergänzenden Berichte zu, mit denen insgesamt 1.630 Petitionen abgeschlossen

worden sind. Allein 1.301 dieser abgeschlossenen Petitionen richten sich als sogenannte Massenpetition gegen die geplante Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Friedländer Großen Wiese. Von den gesamten im Jahr 2021 abgeschlossenen Petitionen konnte zumindest in 36 Fällen dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden. In 170 Fällen wurde zumindest eine Kompromisslösung erzielt. Beispielfhaft möchte ich hier auf die Petition verweisen, die den Erhalt und eine bessere finanzielle Unterstützung der Mönchguter Museen forderte. Indem der Petitionsausschuss hier alle Beteiligten an einen Tisch brachte, konnte die Gründung der Museumsgesellschaft Mönchgut-Granitz erreicht werden, für die das Land mehrere Projektförderungen in Aussicht gestellt hat. In 27 Fällen hat der Landtag die Petitionen auf die Empfehlung des Petitionsausschusses an die Landesregierung und an die Fraktionen überwiesen, um hier Abhilfe zu schaffen, den Fall noch einmal zu prüfen oder um die Petition in Gesetze, Verordnungen, Initiativen oder Untersuchungen einzu beziehen. Dies betrifft beispielsweise eine Petition mit der Forderung, ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker besser vor den zunehmenden Bedrohungen zu schützen, oder die Forderung, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Nähe eines Spielplatzes von 50 auf 30 km/h zu reduzieren. Auch der Vorschlag eines Petenten, die Straßenränder insektenfreundlich zu bewirtschaften, wurde der Landesregierung mit der Empfehlung überwiesen, zusätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte und Gemeinden in die bereits vorhandenen Projekte des Landes miteinzubeziehen.

Meine Damen und Herren, ich denke, die geschilderten Fälle und die Beispiele machen die große Bedeutung des Petitionsgrundrechts deutlich. In individuellen Einzelfällen eröffnet es den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, bei Ihnen als gewählten Abgeordneten auf die Korrektur von Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten hinzuwirken. Darüber hinaus bietet es eine Form der politischen Teilhabe, wie sie gerade in den großen Sammel- und Massenpetitionen zum Ausdruck kommt.

Da der Berichtszeitraum 2021 überwiegend in die 7. Wahlperiode fiel, möchte ich den Mitgliedern des damaligen Petitionsausschusses ebenso für ihre fleißige und konstruktive Arbeit danken wie den Mitgliedern des aktuellen Ausschusses. Mein Dank gilt aber gleichermaßen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung, ohne deren sachgerechte Zuarbeit die Arbeit an den Petitionen nicht möglich wäre, denn besonders erfolgreich waren wir immer dann, wenn die Verwaltungen bereit waren, ihre Ermessens- und Auslegungsspielräume zum Wohle der Petenten auszunutzen. Zusätzlich gilt mein Dank dem Team des Ausschussesekretariats,

*(Beifall Anne Shepley,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

ohne das wir unsere Arbeit so konzentriert nicht hätten machen können.

Meine Damen und Herren ...

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und Jens-Holger Schneider, AfD)*

Ja, ich finde auch, das ist einen Beifall wert.

Abschließend bitte ich nunmehr um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD,
DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt: Vielen Dank, Herr Ausschussvorsitzender!

Im Ältestenrat wurde eine Aussprache mit einer Dauer von bis zu sechsmal fünf Minuten vereinbart. Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen und ich eröffne die Aussprache.

Als Erstes hat ums Wort gebeten für die Fraktion der SPD der Abgeordnete Marcel Falk.

Marcel Falk, SPD: Sehr geehrte Abgeordnete! Ihnen liegt der Tätigkeitsbericht 2021 des Petitionsausschusses vor, welchen der Ausschuss gemäß Paragraf 68 unserer Geschäftsordnung über seine Tätigkeiten vorzulegen hat. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Demokratie in unserem Land besteht nicht darin, dass wir die Bürgerinnen und Bürger alle paar Jahre an die Wahlurne bitten und dazwischen weder ansprechbar noch erreichbar sind oder unsere Wahllegitimation dazu benutzen, Entscheidungen ohne den Austausch mit unseren Mitmenschen zu treffen. Demokratie lebt in Deutschland an jedem Tag, zu jeder Sekunde, zu jeder Stunde, in der wir zuhören, uns stellen, miteinander reden, kommunizieren und zum Mitgestalten animieren.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD,
DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

In Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Folgerichtig hat das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Behandlung dieser Vorschläge, Bitten und Beschwerden die Einrichtung eines Petitionsausschusses in der eigenen Verfassung verankert. Das macht die Bedeutung dieses Ausschusses und die Verantwortung seiner Mitglieder in unserem Lande aus.

Während man im Jahre 1990 noch mit wenigen Dutzend Anliegen startete, liegt die Zahl inzwischen bei mehreren Hundert Eingaben jährlich. Das ist ein Zeichen dafür, dass diese Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger fester Bestandteil unseres Landeswesens ist und dementsprechend in Anspruch genommen wird, einerseits, um Bedenken und Vorschläge



Abg. Marcel Falk, SPD

Foto: Uwe Sinnecker

zu formulieren, andererseits aber auch, um die ganz persönlichen Anliegen in das parlamentarische System zu tragen, wenn Verwaltungshandeln von den Bürgerinnen und Bürgern als nicht verständlich und nachvollziehbar wahrgenommen wurde. Man kann feststellen, dass die Ausschussarbeit auch eine Form der Politikvermittlung und des Austausches mit den Bürgerinnen und Bürgern ist.

Wenn man sich den Tätigkeitsbericht durchliest, wird man feststellen, dass verschiedenste Petitionen den Ausschuss erreicht haben. So wurde beispielsweise beim Rundfunkbeitrag die Möglichkeit der monatlichen Entrichtung angestoßen, welche jedoch mit höheren Verwaltungs-

kosten verbunden ist und für die Beitragszahler daher eher mit Nachteilen verbunden gewesen wäre, ein Abwägungsprozess, in dem das übergeordnete Wohl den persönlichen Präferenzen unterlag, ebenso wie im Fall einer Staub- und Lärmbelästigung durch Silos zur Getreidetrocknung, wo die Rechtssicherheit des Betreibers durch Bestandsschutz der nach erfolgten Staubschutzmaßnahmen und regelmäßigen Emissionsmessungen nur noch geringen saisonalen Belastungen einer Einwohnerin überwog.

Dass Petitionen aber auch zu weitreichenden Schlussfolgerungen führen können, zeigt die Eingabe der Bürgerinitiative Freie Friedländer Wiese, wozu der Ausschuss feststellte, dass eine wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar ist, um den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen. Auch so als Beispiel in Crivitz, wo die lautstarken Proteste der Betroffenen gegen die drohende Schließung der Geburtshilfe Gehör fanden. Zunächst reagierte der Landtag, dann folgte ein Beschluss des zuständigen Kreistages mit dem Ziel der Rekommunalisierung des Krankenhauses und der Aufrechterhaltung einer geburtshilflichen Grundversorgung in der Gemeinde. Auch wenn den Intentionen der Bürgerinnen und Bürger nicht immer entsprochen werden kann, ist es die Aufarbeitung solcher Fälle im parlamentarischen Raum und der Kontakt mit den Petenten, die diese wichtige Aufgabe oder Tätigkeit auszeichnen, und, meine Damen und Herren, das spüren die Bürger auch.

Auch wenn man auf die aktuelle Lage schaut, sieht man die Aktualität der Ausschussarbeit. Allein im letzten Jahr erreichten den Ausschuss über 100 Petitionen zum Thema Corona beziehungsweise Corona-Maßnahmen. Aber auch in dieser krisengetriebenen Zeit wurden auf die Fragen und Sorgen dieser Bürger und Bürgerinnen Stellungnahmen von der Landesregierung eingeholt, diesen Petenten zur Kenntnis gegeben und die Eingaben bearbeitet.

Meine Damen und Herren, diese Form der kritischen Betrachtung im Sinne unserer Mitmenschen ist global betrachtet keine Selbstverständlichkeit, aber sie ist es für uns, und ich sage mit Recht, das muss so sein und das soll auch so sein.

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer das Petitionsrecht ernst nimmt, sich der Bedeutung der Arbeit dieses Ausschusses in unserem Land bewusst ist und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllt, der trägt zum Aufblühen und zum Erhalt unseres demokratischen Miteinanders bei. Und dieser Geist des demokratischen Miteinanders, des Schaffens gemeinsamer Faktengrundlagen und des Ringens um die besseren Argumente ist etwas, zu dem wir alle hier in diesem Hohen Hause aufgefordert sind, und etwas, was ich mir auch für die kontroversen Debatten weiter wünsche. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und Barbara Becker-Hornickel, FDP)*

Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt: Vielen Dank, Herr Abgeordneter!

Es hat nunmehr das Wort für die Fraktion der AfD der Abgeordnete Jens-Holger Schneider.

Jens-Holger Schneider, AfD: Fahren wir mal wieder auf Normalgröße runter hier.

(Der Abgeordnete Jens-Holger Schneider stellt das Rednerpult ein.)

Liebe Landsleute! Sehr geehrte Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der uns vorliegende Bericht des Petitionsausschusses verdeutlicht, welche Relevanz und welchen hohen Stellenwert das Petitionswesen hier im Lande hat. Auf die Zahlen aus dem Bericht möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen, wir haben sie gehört und jeder kann sie im vorliegenden Bericht nachlesen und sollte dies auch tun. Deutlich herausstreichen möchte ich an dieser Stelle, dass uns nur der Teil an Petitionen erreicht, die zuvor nicht vom Bürgerbeauftragten Herrn Crone und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behandelt wurden. Daher gehört diesen hilfsbereiten Menschen unser ausdrücklicher Dank und die Hoffnung, dass sie auch weiterhin im Stillen Gutes tun.



(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD)

Abg. Jens-Holger Schneider, AfD

Foto: Uwe Sinnecker

Ebenfalls möchte ich Frau Berckemeyer und ihren Mitarbeiterinnen danken, die den Ausschuss durch ihre fachliche und sachliche Arbeit maßgeblich vorbereiten und stets hilfreich begleiten.

Schließen möchte ich damit, dass es auf der einen Seite bedauerlich erscheinen mag, wenn unsere Landsleute durch Hemmnisse im Dschungel von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vor Probleme gestellt werden, doch ist es schön zu sehen, wenn sich mündige Bürger davon nicht abschrecken lassen und beherzt das Mittel der direkten Kommunikation und Demokratie wählen. Möge das auch in Zukunft so bleiben und möge das Mittel der Petition immer erhalten bleiben!
– Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall vonseiten der Fraktion der AfD – Heiterkeit bei Jan-Phillip Tadsen, AfD: Sehr gute Rede!)

Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt: Vielen Dank, Herr Abgeordneter!

Es hat nun das Wort für die Fraktion der CDU die Abgeordnete Christiane Berg.

Christiane Berg, CDU: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir haben schon Etliches gehört. Es ist eine breite Auswahl an Themen behandelt worden. Wir hatten Petitionen zum Ausbau von DAB+, zur Ortsumgehung Waren, zur Abschaffung des Schulgeldes für therapeutische Berufe und vieles andere mehr.

Ich habe einen Punkt mir herausgegriffen, Petitionen aus anderen Bundesländern. Aus fast allen Bundesländern gingen Petitionen ein, wir haben aber Berlin mit 25 und Niedersachsen mit 21 Petitionen. Nun könnte man denken, wow, unterschiedliche Petitionen, unterschiedliche Petenten. Unterschiedliche Petitionen stimmt, Petenten nicht, es sind immer die gleichen. Wir haben in Berlin einen aktiven Petenten, der uns darum gebeten hat, wir mögen 25 Bundesratsinitiativen anschieben, zum Bei-



Abg. Christiane Berg, CDU

Foto: Uwe Sinnecker

spiel die Forderung, dass das Land M-V im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ein Verbot des Anbietens und Verbreitens von pornografischen Materialien sich einsetzt, dass der Staat/verdeckte Ermittler andere Personen nicht zu Straftaten verleiten dürfen, dass eine Nationalhymne oder unsere Nationalhymne Bestandteil des Grundgesetzes wird.

Und in Niedersachsen gibt es den aktiven Petenten, der uns immer bittet um die Ausweisung des Warnowtals als UNESCO-Biosphärenreservat, den Bau einer Seilbahn zwischen dem Bahnhof Sassnitz und dem Nationalpark-Zentrum Königsstuhl, die Schließung der Flughäfen Rostock-Laage und Heringsdorf aus Klimaschutz- und wirtschaftlichen Gründen.

Manchmal sagt man sich, Mensch, ist das jetzt wirklich ein Zweck einer Petition, aber – Demokratie – es wird alles gleichberechtigt behandelt.

Und dann haben wir ein Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern – das war mir bis dato gar nicht so bewusst –, wir holen Stellungnahmen von Institutionen und der Landesregierung ein,

(Vizepräsidentin Beate Schlupp übernimmt den Vorsitz.)

auf diese Stellungnahmen kann der Petent reagieren. Und das ist einmalig in Deutschland. Wir sind das einzige Land, das dieses zulässt. Das bedeutet, jeder Petent hat noch mal die Möglichkeit, auf diese Stellungnahmen zu reagieren und seine Sicht darzustellen. Das war mir wie gesagt nicht bewusst. Ich hatte einen Anruf aus Baden-Württemberg. Dort hat mich ein Landtagsabgeordneter, der auch Mitglied des Petitionsausschusses ist, darauf aufmerksam gemacht und hat gefragt, wie unsere Erfahrungen sind. Ja, wir müssen ab und an mal etwas mehr lesen. Aber ich finde, geliebte Demokratie, und wenn wir als Landtag in Mecklenburg-Vorpommern Wegweiser für andere Bundesländer sind, dann sollten wir an dieser Form unbedingt festhalten, was ohnehin in der Geschäftsordnung, wie ich schon sagte, festgeschrieben ist.

Ja, meine Damen und Herren, ich danke den Mitgliedern des Ausschusses. Ich danke natürlich vor allem auch dem Ausschussekretariat für diese tolle Arbeit, für diese Vorbereitungen. Und ich bitte Sie, verehrte Abgeordnete, um Zustimmung zu diesem Bericht. – Vielen Dank!

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Stephan J. Reuken, AfD)

Vizepräsidentin Beate Schlupp: Vielen Dank, Frau Abgeordnete!

Das Wort hat jetzt für die Fraktion DIE LINKE die Abgeordnete Frau Kröger.

Eva-Maria Kröger, DIE LINKE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte vor dieser Sitzung heute zu meiner Fraktionsvorsitzenden und zu meinem PGF gesagt, also wenn nach der PUA-Debatte der ganze Plenarsaal aufsteht und Currywurst essen geht, obwohl der Petitionsausschuss seinen Tätigkeitsbericht hat, dann kriegen wir hier richtig Ärger miteinander.

(Zuruf von Andreas Butzki, SPD)

Das ist nicht passiert, deshalb möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen des Landtages bedanken, die hier sind und mit ihrer Anwesenheit der wichtigen Arbeit des Petitionsausschusses Respekt zollen. Vielen, vielen Dank dafür!

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und Sandy van Baal, FDP – Zuruf von Andreas Butzki, SPD)

Das ist nämlich eine extrem wichtige Arbeit.

Und ich möchte auch aufgreifen, was alle Kolleginnen und Kollegen schon gesagt haben, aber es ist auch einfach zu wichtig: Also vielen Dank an das Sekretariat des Ausschusses, an Frau Berckemeyer und ihre Kolleginnen! Unglaublich, was diese Frauen leisten, was da gelesen und weggeschleppt wird und wie sie auch dranbleiben an diesen wichtigen Themen, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an uns wenden. Ich glaube, wir wären da als Ausschussmitglieder hier und da auch durchaus mal etwas ratlos, wenn wir Frau Berckemeyer und ihre Kolleginnen nicht hätten.

(Thomas Krüger, SPD: So ist es.)

Also auch von mir persönlich an dieser Stelle noch mal recht herzlichen Dank!

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, Stephan J. Reuken, AfD, Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und Barbara Becker-Hornickel, FDP)

Ja, wir haben schon gehört, die Zahl der Petitionen hat sich erheblich erhöht in den letzten Jahren. Das ist gut und auch nicht gut. Gut ist es, weil Menschen, die in Mecklenburg-Vorpommern leben, sich an uns wenden und ihre Probleme mit uns teilen und sagen, ich komme hier nicht weiter. Schlecht ist es natürlich, weil es uns zeigt, wo die Probleme liegen, wo es Lücken gibt, wo nicht richtig kommuniziert wird.

Und manchmal – und ich glaube, die Kolleginnen und Kollegen, die mit mir zusammen in diesem Ausschuss arbeiten, die haben das auch in der letzten Legislatur erlebt –, man hat es da manchmal schon auch mit Verzweiflung zu tun, mit Fällen, die wirklich hart sind, Menschen, die sich überhaupt nicht mehr zu helfen wissen, die ein Stück weit verloren sind, die teilweise schon solche Aktenberge in der

Auseinandersetzung mit irgendwelchen Behörden oder Ämtern hinter sich haben. Und manchmal liest man als Abgeordnete oder Abgeordneter diese Akten und man könnte wahnsinnig werden darüber und sagen: Das kann doch nicht sein! Das kann doch einfach nicht sein, dass es für diese Menschen keine Lösung gibt, für diese Menschen, die kein fließendes Wasser haben und irgendwohin mit dem Auto fahren müssen, um Wasser zu kaufen in Mecklenburg-Vorpommern, für diese Menschen, die so lange auf ein Gerichtsurteil warten und deshalb auf einem Erbschaftsstreit sitzen, der die ganze Familie auseinanderreißt. Und wir haben da schon Fälle gehabt, die wirklich traurig waren.



Abg. Eva-Maria Kröger, DIE LINKE

Foto: Uwe Sinnecker

Und dann, und das hat der Kollege Krüger schon gesagt, haben wir manchmal mit Ministerien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tun, die sich wirklich Mühe geben, eine Lösung zu finden, und auch mit Ämtern und mit lokalen behördlichen Strukturen vor Ort. Aber wir haben auch regelmäßig mit Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu tun, die vergessen haben, dass es nicht nur ihre Aufgabe ist, Recht und Gesetz zu schützen – und ich bin übrigens eine absolute Vertreterin davon, dass Bürokratie die Demokratie schützt –, sondern die auch vergessen haben, dass sie Dienstleisterinnen und Dienstleister sind

(Zuruf von Rainer Albrecht, SPD)

und dass es ihre Aufgabe als Verwaltung ist, nicht immer nur zu sagen, was nicht geht, sondern auch mal zu sagen, wie es gehen kann.

(Torsten Renz, CDU: Sehr gut!)

Und das muss unsere Aufgabe sein, auch als Mitglieder des Petitionsausschusses, auch in unsere Verwaltung hinein diese Botschaft ganz klar zu senden.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE
und Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Am Ende möchte ich für meine Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss auch noch mal deutlich sagen, als ich im Landtag angefangen habe – übrigens habe ich immer gehört, die Neuen müssen in den Petitionsausschuss, wurde mir mal gesagt,

(Heiterkeit vonseiten der Fraktion der SPD)

und scheinbar ist das so, schade eigentlich, und ich wünsche mir, dass alle Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in diesem Ausschuss Respekt zollen und sie unterstützen, denn das ist wirklich, das hat mit sehr viel Arbeit zu tun, im Petitionsausschuss zu arbeiten,

(Zuruf von Thore Stein, AfD)

mit sehr viel Lesearbeit und mit sehr viel Bürger/-innenarbeit und auch mit sehr viel emotionaler Arbeit. Und das wertzuschätzen, was unsere Leute da im Petitionsausschuss machen, das gehört schon, das gehört sich schon so, und deshalb eine Bitte an alle anderen Kolleginnen und Kollegen, das regelmäßig zu tun und auch mal Danke zu sagen. – Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, Katy Hoffmeister, CDU,
und Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Vizepräsidentin Beate Schlupp: Vielen Dank, Frau Abgeordnete!

Das Wort hat jetzt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abgeordnete Frau Shepley.

Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ja, Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das stimmt, bei den Grünen sind allerdings alle neu gewesen, deswegen musste es einer von fünf halt machen.

(Heiterkeit vonseiten der Fraktion der SPD)

Ich hätte aber tatsächlich auch damit angefangen. Mir war schon klar, dass ich als vorletzte Rednerin hier heute nicht viel mehr Neues zum Petitionsausschuss und den Inhalten werde sagen können, aber ich habe gedacht, ich mache mal so einen kleinen Eindruck von jemandem, der nicht nur neu im Parlament ist, sondern auch neu im Petitionsausschuss. Und ich kann schon sagen, dass es kein großes Gerangel um den Platz im Petitionsausschuss in der Fraktion gab, weil natürlich allseits bekannt ist, dass die Arbeit umfangreich ist. Das wurde gerade schon gesagt, wir müssen viel lesen, wir müssen uns viel auch reindenken, es sind oft Akten, die teilweise Hunderte Seiten lang sind, wo es Geschichten gibt, die man erst mal nachvollziehen muss, die sehr detailreich sind. Das ist auch für Leute, die noch nicht, ich sage mal, 20 Jahre in der Kommunalpolitik unterwegs sind, oft wirklich auch fachlich schwer nachzuvollziehen, was jetzt passiert ist, bautechnisch, medizinisch. Es geht in alle Bereiche, es ist super breit und genau das soll der Petitionsausschuss ja tun. Aber es ist natürlich als Einarbeitung für jemanden wie mich, der auch neu im Parlament ist, wirklich ein Riesenbatzen Einarbeitung.

Und da möchte ich meiner Vorrednerin danken, die mir ganz am Anfang auch wirklich gesagt hat, okay, so und so kann man das machen. Es ist extrem wichtig für alle, die neu in diesen Ausschuss kommen, zu wissen, wie läuft denn da der Hase, weil ich sage ganz ehrlich, wenn man jetzt so wie bei uns – wir haben ja nicht mehrere Berichterstatter in der Fraktion, ich bin die Einzige, ich kriege also alle Akten auf den Tisch, ich kann gar nicht jede Seite von jeder Akte in die Tiefe lesen. Ich muss gucken, was ist jetzt für mich relevant, und dann nehme ich mir verschiedene Akten halt in Bereichen länger vor und andere weniger. Natürlich kriegt jede Akte ihre Zeit, aber – genau. Also die Einarbeitung ist sehr gut gelaufen. Vielen Dank!

Und ich muss auch sagen, der Ausschuss selber, da haben wir von Anfang an dieses Gefühl gehabt – und ich höre, dass es auch aus der letzten Legislatur so rübergekommen ist –, dass wir wirklich zusammenarbeiten. Es geht um die Bürgerinnen und Bürger, es geht um das Thema, was vor uns liegt, es geht um das Thema, was wir uns anhören. Und ich finde, das ist auch was, woran sich das gesamte Parlament ein gutes Beispiel nehmen könnte und was im Petitionsausschuss, das muss ich aber auch sagen, eben sehr gut funktioniert. Wir können einfach ohne Parteipolitik das Problem vor uns angucken und können sagen, okay, lieber Bürger, liebe Bürgerin, wie können wir dir denn helfen, an welcher Stelle hakt denn bei dir der Prozess und mit wem können wir denn jetzt reden oder wo können wir was anleiern.

Und das war für mich schon immer – und deswegen mache ich diese Arbeit auch wirklich sehr, sehr gerne –, für mich ist es schon immer der Ausschuss gewesen, der am nächsten an den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land ist. Dieser Ausschuss weiß, was passiert gerade in diesem Land. Wir haben es gerade gehört – ich glaube, Sie waren es, Herr Falk –, im letzten Jahr sehr viele Corona-Petitionen, thematisch, völlig logisch. Also es ist ein Spiegelbild von dem, was in dieser Gesellschaft gerade passiert, und deswegen wahrscheinlich auch eine sehr gute Lektüre für diejenigen, die sich die Zeit nehmen wollen. Es lohnt sich auf jeden Fall, mal reinzugucken in diesen Bericht. Das ist kein trockener Bericht, wie man vielleicht ..., wenn man „Bericht“ hört, denkt man ja so, um Gottes willen. Es geht einfach um Schicksale, es geht um die Dinge, die die Menschen hier bewegen, und es lohnt sich, weil es sehr, sehr breit ist.



Abg. Anne Shepley, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Foto: Uwe Sinnecker

Und ich habe in der letzten Woche in dieser Ortsbegehung, die schon besprochen wurde, in Stove, wo es um die Erhaltung dieser Lindenallee geht, wirklich auch zum ersten Mal erlebt, wie dieser Petitionsausschuss im wahren Leben mit ganz vielen Akteur/-innen, die sich auf so einer Allee dann treffen, wie man da ins Gespräch kommt und wie man auch, ich sage mal, schon schwelende Konflikte dann ganz leicht in so einer leichten Mediationsrolle auch ein bisschen abbauen kann und wie man wieder Dialogbereitschaft schaffen kann. Und das ist für mich das ..., wir sagen immer „Demokratie“ und „wir müssen uns ja unterhalten“, und der Petitionsausschuss macht das. Im Petitionsausschuss können wir uns unterhalten, wir können zuhören und wir können diese Brücken wieder bauen. Und deswegen ist das ein extrem wichtiger Ausschuss und ich bin super, super froh, dass es den gibt und dass wir auch in diesem ganzen parlamentarischen Ablauf, der uns ja sehr stresst – wir haben heute schon gesprochen, Haushaltsberatungen, alles geht gerade sehr schnell, wir sind alle immer sehr gehetzt –, im Petitionsausschuss können wir uns Zeit nehmen, uns eine Akte vornehmen, uns mit Bürgerinnen und Bürgern befassen und ihren Problemen. Und es ist extrem wichtig, dass wir diese Zeit bekommen als Abgeordnete, als Landtag. Und deswegen noch mal vielleicht meinen Dank natürlich auch an das Sekretariat. Ich muss wirklich sagen, es wurde eigentlich alles schon gesagt, aber das ist grandiose Arbeit, die da geleistet wird. Es sind wirklich Aktenberge, die die Damen dort durcharbeiten müssen, bevor wir sie auf den Tisch kriegen. Und die müssen immer einen Blick haben, was gerade abgeht, und die haben den auch immer. Es ist der völlige Durchblick. Ich verstehe nicht, wie es möglich ist, aber es geht.

Und ich danke kurz zum Schluss noch natürlich auch allen Bürgerinnen und Bürgern und möchte vielleicht auch alle ermuntern, die noch nichts vom Petitionsausschuss gehört haben: Es gibt ihn, es gibt das Petitionsrecht, machen Sie bitte davon Gebrauch, es lohnt sich und wir hören zu! – Vielen Dank!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Marc Reinhardt, CDU)*

Vizepräsidentin Beate Schlupp: Vielen Dank, Frau Abgeordnete!

Das Wort hat jetzt für die Fraktion der FDP die Abgeordnete Frau Becker-Hornickel.

Barbara Becker-Hornickel, FDP: Sehr geehrte Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich spreche jetzt als Letzte. Es ist wirklich so gut wie alles gesagt, und haben Sie keine Sorge, ich habe eigentlich nicht oder hänge nicht der Meinung an, „aber von mir noch nicht“.

Insofern ganz kurz: Sie haben alle, gehe ich mal davon aus, den Bericht des Petitionsausschusses gelesen, Sie haben durchgescrollt, und genau das, was wir und gerade auch Frau ..., meine Kollegin von der Linken gesagt hat, ja,

(Unruhe vonseiten der Fraktion der CDU – Glocke der Vizepräsidentin)

Sie sind sich sicher und wissen, wenn Sie das alles durchlesen, wir haben richtig viel gearbeitet. Aber das machen wir ja gerne.

Ich bin seit einem halben Jahr Mitglied in diesem Ausschuss, und Sie können sich sicher sein, auch bei der FDP gab es kein Windhundrennen um diesen Ausschuss. Aber insofern, es ist ja eine Sache, die unglaublich viel, wenn man erst mal dabei ist, auch Spaß machen kann. Und ich denke, das, was hier immer wieder gesagt wird, es ist gelebte Demokratie. Unsere Bürger und Bürgerinnen nehmen ihr Petitionsrecht doch in recht hohem Umfang wahr.



Abg. Barbara Becker-Hornickel, FDP

Foto: Uwe Sinnecker

Und ich mache es zum Schluss noch mal, auch von mir ein ganz großer Dank an Frau Berckemeyer und ihre Mitstreiterinnen. Ich glaube, wenn wir Sie nicht hätten, ja, dann könnten wir uns eine Landtagssitzung sparen, weil wir säßen nur über Petitionsakten. Die können auch mal zum Beispiel 259 Seiten lang sein. Also das ist die Petitionsakte, die mir bisher doch wirklich am längsten vorkam. Wie man damit umgeht, da muss jeder seinen eigenen Weg finden.

Die Themen übrigens, das wurde auch schon gesagt, finden sich quer durch die Gesellschaft. Es sind Privatpersonen, Vereine, oder auch Bürgerinitiativen wenden sich mit ihren Sorgen und Nöten an uns. Ich will auch nicht

verschweigen, manche Dinge, wenn man die selbst liest, da sagt man, na ja, kommt mir jetzt ja auch ein bisschen eigenartig vor. Aber wir dürfen nicht vergessen, das sind die Sorgen und Nöte unserer Menschen, und die haben so viel Vertrauen zu uns, dass sie sich auch mit diesen an uns wenden.

Und, das war auch schon hier Gegenstand der Vorträge, das Sekretariat holt ja Stellungnahmen von Behörden und Ministerien ein, die machen den ganzen, handeln den ganzen Schriftverkehr. Wenn sich aus der Aktenlage das Anliegen der Petenten nicht klar erkennen lässt beziehungsweise nicht bewerten lässt, dann scheuen wir auch nicht die Aktion vor Ort, wie gerade auch jetzt ein paar Mal genannt. Und es sind dann 25 Grad versprochen vom Wetterdienst, und gerade in Stove, also ich persönlich war da so im Sommerkleidchen und es waren keine 25 Grad. Ich glaube, es war der kälteste Tag der letzten 14 Tage. Und dann stehen Sie da zweieinhalb Stunden auf der Dorfallee und denken immer, jetzt müsste es nicht nur ein bisschen, sondern richtig regnen, dann hört man vielleicht auf, so lange sich gegenseitig auch Vorwürfe zu machen.

(Heiterkeit vonseiten der Fraktion der SPD)

Ich möchte noch eine Sache sagen. Ich finde es bedauerlich, das kann man aus den Akten ersehen, bedauerlich ist doch immer noch, dass auch in unserer Zeit Anliegen von Menschen nach Schema F abgearbeitet und individuelle Bedürfnisse nicht immer beachtet werden. Die erlaubten Spielräume in Verwaltungen und Behörden werden weniger ausgenutzt, als es zu wünschen wäre. Das stellen wir doch oft fest. Aber, und das jetzt wirklich auch zum Ende, es ist doch immer wieder schön – und da zähle ich mich dann auch dazu –, wenn es dem Ausschuss, unserem Petitionsausschuss gelingt, zu vermitteln und Lösungen zu finden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Natürlich stimmt unsere Fraktion dem Tätigkeitsbericht zu. – Danke!

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Christiane Berg, CDU, und Sandy van Baal, FDP)

Vizepräsidentin Beate Schlupp: Vielen Dank, Frau Abgeordnete!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Im Rahmen der Debatte ist seitens des Vorsitzenden und Berichterstatters beantragt worden, dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/625 zuzustimmen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. – Die Gegenprobe. – Gibt es Stimmenthaltungen? – Damit ist dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/625 einstimmig zugestimmt.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 10:** ...

3. Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Grundgesetz

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Artikel 17 [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

3.2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372)

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Artikel 35 (Petitionsausschuss)

(1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuss. Dieser erörtert die Berichte der Beauftragten des Landtages.

(2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 36 (Bürgerbeauftragter)

(1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

3.3 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

Vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190)

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370)

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Eingabenrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.

(2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingabenrechts nicht erforderlich; es genügt, daß die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) An den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.

(5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.

(7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

§ 2

Grenzen der Behandlung von Eingaben

(1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
- e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn

- a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, daß die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 3 **Befugnisse**

(1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß oder den von ihm beauftragten Ausschußmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen

- a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
- b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
- c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.

(2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

§ 4 **Sachverhaltsermittlung**

(1) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.

(2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.

(3) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.

(4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuß oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

Abschnitt II

Der Bürgerbeauftragte

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

§ 5

Wahl und Rechtsstellung

(1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.

- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

§ 6

Aufgabenstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

(2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

(3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.

(5) Der Bürgerbeauftragte ist zugleich der Beauftragte für die Landespolizei unter Beachtung der Maßgaben in Unterabschnitt 2.

§ 7

Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.

(3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlaßten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.

(6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Landtag

(1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß,

- a) sobald er mit einer Eingabe befaßt ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuß zugeleitet worden ist,
- b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
- c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs.1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
- d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.

(2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs.1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuß zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuß beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.

(3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs.6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuß darlegen.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuß jederzeit über Eingaben zu berichten.

(5) Der Petitionsausschuß kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.

(6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muß er im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für die Landespolizei

§ 10

Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Bürgerbeauftragte hat als Beauftragter für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe nach § 13 an ihn herangetragen werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.

(3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.

§ 11

Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1

(1) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen.

§ 12

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landespolizei gemäß § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes einschließlich der Einrichtungen mit Sonderstatus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Polizeibeschäftigte). Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Ist gegen Polizeibeschäftigte wegen ihres dienstlichen Verhaltens

1. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet,
2. öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
3. ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig,
4. ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet,
5. ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig,
6. ein arbeitsrechtliches Abmahn- oder Kündigungsverfahren eingeleitet oder
7. ein Verfahren nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 des Landesdatenschutzgesetzes eingeleitet,

setzt der Bürgerbeauftragte die Behandlung der wegen desselben Sachverhalts bei ihm laufenden Eingaben (§ 13) vorläufig aus. Über die Tatsache der vorläufigen Aussetzung werden die eingabeführenden Polizeibeschäftigten unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bürgerbeauftragten.

§ 13

Eingaben von Polizeibeschäftigten

(1) Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden.

(2) Wegen der Tatsache der Anrufung dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Form der Eingabe

(1) Eingaben nach § 13 Absatz 1 sollen Namen und Anschrift der Polizeibeschäftigten sowie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Eingaben, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der Polizeibeschäftigten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Bei anonymen Eingaben nach § 13 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte selbst tätig werden oder er leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

§ 15**Erledigung der Aufgaben**

(1) Der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den Polizeibeschäftigten unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht statthaft.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Bürgerbeauftragte vom Ministerium für Inneres und Europa sowie den ihm unterstellten Polizeibehörden oder Einrichtungen mit Sonderstatus mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen (auskunftspflichtige Stellen). Abweichend von § 7 Absatz 4 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die auskunftspflichtige Stelle hat den von einer Eingabe betroffenen Polizeibeschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, weist die auskunftspflichtige Stelle die betroffenen Polizeibeschäftigten darauf hin, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(4) Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 darf eine Stellungnahme verweigert werden, wenn

1. die betroffenen Polizeibeschäftigten sich mit dieser selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden,
2. für die um Stellungnahme oder Auskunft angehaltenen Polizeibeschäftigten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Verweigerungsrecht nach Satz 1 erfolgt gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle. In diesen Fällen darf die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilen, soweit das Verweigerungsrecht nach Satz 1 reicht. Die Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte die eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören.

§ 16

Abschluss des Verfahrens

(1) Ist der Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Prüfung der Ansicht, dass ein Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vorliegen, teilt er dies dem Ministerium für Inneres und Europa mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) In begründet erscheinenden Fällen kann der Bürgerbeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bleiben unberührt.

(3) Die Art des Abschlusses ist den eingabeführenden Polizeibeschäftigten und dem Ministerium für Inneres und Europa unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit dem Ministerium für Inneres und Europa Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.

Abschnitt III

Der Petitionsausschuß

§ 17

Aufgabenstellung

(1) Der Petitionsausschuß ist der vom Landtag bestellte Ausschuß zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befaßt sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.

(2) Der Petitionsausschuß hat als vorbereitendes Beschlußorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten.

(3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

- a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
- c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
- d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
- e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
- f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

§ 18

Ausführungen der Beschlüsse

(1) Nachdem der Landtag über eine Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.

(2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine

Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.

(5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

§ 19

Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung

(1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuß berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(2) Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.

(3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuß zu vertreten.

§ 20

Weitere Verfahrensweise

(1) Der Petitionsausschuß kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.

(2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuß um eine Stellungnahme zu ersuchen.

(3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 21

Berichte der Beauftragten des Landtages

Der Petitionsausschuß erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlußempfehlung und einen Bericht vor. Auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 nach § 8 Absatz 7 erstellten Berichte überprüft der Landtag die erzielten Wirkungen der Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitt 2.

3.4 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

VIII. Petitionen

§ 67

Behandlung von Petitionen

(1) An den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Petitionsausschuss.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Die Berichte werden als Drucksache verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen des Landtages auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Die Behandlung der Petitionen und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten richtet sich nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.

(4) Der Landtag beschließt darüber hinaus Grundsätze über die Behandlung von Petitionen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 68

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss legt dem Landtag im I. Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vor.

3.5. Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)

Auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Absatz 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

In Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Absatzes 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten. Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschusssekretariat im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob der Einreicherin oder dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von der Petentin oder dem Petenten oder von einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit der oder dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Absatz 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die

zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen – insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente – weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet die oder der Vorsitzende ein Mahnschreiben an die Ministerin oder den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, die Ministerin oder den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung einer Regierungsvertreterin oder eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll.

Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll.

Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitionsnummer, eine kurze Darstellung des Anliegens der Petentin oder des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petentin oder des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.
4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
14. Von der Behandlung (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.
15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

5. Schriftverkehr

5.1 Eingangsbestätigung und Abgabennachricht

Jede Petentin oder jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabennachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält eine der unterzeichnenden Petentinnen oder einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschussekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die einzelnen Petentinnen oder Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschusssekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen sind der Petentin oder dem Petenten grundsätzlich bekannt zu geben.

5.3 Ausführung der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt der Petentin oder dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung ihrer oder seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitionen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die zuständige Landesministerin oder den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 18 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten

- 7.1** Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Absatz 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihr oder ihm eingegangenen Petitionen.
- 7.2** Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen – insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss – eine effektive Klärung des Anliegens der Petentin oder des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 7.3** Die dem Ausschuss gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V von der oder dem Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung bzw. zum Abschluss der Angelegenheit vor.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.